

**Vorlage für die Sitzung des Senats am
05.10.2021**

**Verwaltungsabkommen (Einzelvereinbarung) zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und dem Bundesland Bremen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes:
Infrastrukturkomponente MUWISTA – Bausteine 5 und 6 des einheitlichen
Unternehmenskontos**

A. Problem

Durch das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) vom 14. August 2017 sind Bund und Länder verpflichtet, bis spätestens zum Ablauf des fünften auf die Verkündung des OZG folgenden Kalenderjahres – mithin bis zum 31. Dezember 2022 – ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten (§ 1 Abs. 1 OZG). Hierdurch soll für Bürgerinnen und Bürger von Bund und Ländern ein barriere- und medienbruchfreier Zugang zu allen elektronischen Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern (einschließlich Kommunen) geschaffen werden (§ 3 Abs. 1 OZG). Das Konjunkturprogramm der Bundesregierung schafft mit zusätzlichen Finanzmitteln in Höhe von drei Mrd. Euro einen neuen Handlungsrahmen, um schnell ein flächendeckendes digitales Verwaltungsangebot in Deutschland zu schaffen und dabei Länder und Kommunen gezielt zu entlasten. Die beabsichtigte Zusammenarbeit der Kooperationspartner auf föderaler Ebene ist in Art. 91 c GG ausdrücklich vorgesehen.

Die Entwicklung eines bundesweit einheitlichen Unternehmenskontos auf Basis der in Bayern entwickelten ELSTER-Technologie kommt querschnittlich der Digitalisierung mehrerer OZG-Leistungen in verschiedenen Themenfeldern zugute. Die Entwicklung wird gemeinsam von den Ländern Bremen und Bayern vorgenommen. Das Land Bayern verantwortet dabei die ELSTER-nahen Bausteine 1-4. Das Land Bremen verantwortet dabei im Rahmen des Projektes MUWISTA (Module für Wirtschaft und Staat im einheitlichen Unternehmenskonto) die Umsetzung der Bausteine 5 (OZG-Postfach PLUS) und 6 (Autorisierungsmodul).

B. Lösung

Für das durch die Freie Hansestadt Bremen gemeinsam mit dem Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat verantwortete Projekt „MUWISTA“ hat der Senator für Finanzen federführend die Inhalte der anliegenden Einzelvereinbarung (Anlage 1) in einem ersten Entwurf vorbesprochen. Die Umsetzung „MUWISTA“ ist Gegenstand dieser Einzelvereinbarung. Grundlage für die Umsetzung ist die vom Architekturboard des Bundes am 14. Juni 2021 abgenommene Konzeption, welche in einem vorhergehenden Projekt mit der FITKO aus Mitteln des Digitalisierungsbudgets des Bundes erstellt wurde. Rollout und Regelbetrieb sind nicht Gegenstand dieser Einzelvereinbarung.

Diese Einzelvereinbarung verpflichtet die Freie Hansestadt Bremen die Umsetzungsverantwortung für das in der Anlage 2a und 2b zur Einzelvereinbarung genannte Projekt zu übernehmen. Im Gegenzug werden hierfür seitens des Bundes Projektmittel, ebenfalls in Anlage 2a und 2b zur Einzelvereinbarung aufgeführt, zur Durchführung des Projektes zur Verfügung gestellt.

Vor Unterzeichnung der Einzelvereinbarung für das Projekt „MUWISTA“ ist wegen der politischen Bedeutung und der hohen Finanzierungssumme der Senat zu befassen. Im Anschluss ist der Haushalts- und Finanzausschuss als zuständiger Fachausschuss der Bürgerschaft gemäß Art. 79 BremLV in Kenntnis zu setzen. Durch die Einzelvereinbarung werden keine haushaltsmäßigen Aufwendungen verursacht.

Die Unterschrift für den Senat der Freien Hansestadt Bremen soll für die Einzelvereinbarung durch den für die OZG-Umsetzung zuständigen Senator für Finanzen erfolgen.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Der Bund stellt Konjunkturmittel auf der Grundlage von Themenfeldzuständigkeiten im Umfang von insgesamt drei Mrd. Euro bereit. Für das Projekt „MUWISTA“ wurden die in Anlage 2a und 2b zur Einzelvereinbarung dargestellten Mittel in Höhe von 15.015.000,00 Euro veranschlagt und bewilligt. Hiervon entfallen auf das Jahr 2021 Mittel in Höhe von 5.700.000,00 Euro und auf das Jahr 2022 entfallen 9.315.000,00 Euro.

Mit Abschluss der Einzelvereinbarung verpflichtet sich die Freie Hansestadt Bremen im Gegenzug zur Bereitstellung der Ergebnisse des in Anlage 2 (a und b) aufgeführten Umsetzungsprojektes für den Bund zur Nutzung im Rahmen des § 4 Absatz 1 OZG nach

dem Modell „Einer für Alle“.

Dafür übernimmt die Freie Hansestadt Bremen durch das Verwaltungsabkommen und die Einzelvereinbarung mit den Bundesressorts die Umsetzungsverantwortung. Die zu unterzeichnende Einzelvereinbarung enthält in § 4 Vorgaben zur Finanzierung. Diese beinhalten u.a. Regelungen zur Bereitstellung der Mittel (§ 4 Absatz 2), zum Umgang mit am Jahresende nicht verausgabten Mitteln (§ 4 Absatz 4) sowie zu eventuellen Rückforderungen von Mitteln (§ 4 Absatz 3). Sollten Aufgaben (Meilensteine) nicht oder nur anteilig oder nicht rechtzeitig erfüllt werden, sieht der Vertrag die Möglichkeit vor, dass der Bund dafür bereits gewährte Mittel zurückfordern kann, um sie für andere OZG-Projekte im Themenfeld nutzen zu können. Von der Rückforderung ausgenommen sind Mittel, die nachweislich für die Erfüllung des Projektziels verausgabt wurden. Bremische Mittel zur Co-Finanzierung sind nicht erforderlich. Die haushaltstechnische Umsetzung ist vorgesehen über eine vollständige Fremdbewirtschaftung auf Haushaltstiteln des Bundes.

Das Projekt umfasst im Wesentlichen die Übernahme einer Aufgabe aus Bundesverantwortung (bundeseinheitliches Unternehmenskonto). Daher werden die personellen und sonstigen Aufwände zur Projektleitung und zum Projektmanagement einschließlich der personalwirtschaftlichen Auswirkungen beim Senator für Finanzen in Abteilung 4 durch den Bund finanziert. Selbiges gilt für die erforderlichen Beratungsleistungen durch die bremischen Dienstleister Dataport und Governikus. Es handelt sich auch hier um Drittmittel, die nicht durch den Bremer Haushalt laufen (direkte Fremdbewirtschaftung beim Bund). Insofern bedarf es nicht des bremischen Standardverfahrens für externe Beratung.“

Geschlechtsspezifische Wirkungen sind mit der Umsetzung der Maßnahme nicht verbunden. Das einheitliche Unternehmenskonto allgemein sowie MUWISTA mit seinen Bausteinen 5 und 6 im speziellen stehen allen Unternehmen zur Identifizierung im Rahmen der Benutzung von Online-Dienstleistungen sowie zur Kommunikation mit der Verwaltung über das Postfach gleichermaßen zur Verfügung. Die Nutzung des Unternehmenskontos erfolgt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unternehmen. Da das Unternehmenskonto nicht auf spezielle Online-Dienstleistungen der Verwaltung beschränkt ist, die einen Rückschluss auf eine besondere Betroffenheit einzelner Geschlechter zulässt, sind mit der Umsetzung der hier beschriebenen Maßnahme selbst keine geschlechterspezifischen Wirkungen verbunden. Anders mag dies bei spezifischen Online-Dienstleistungen

sein, die von Bereichen in Unternehmen beantragt werden, in denen bestimmte Geschlechter überproportional häufig tätig sind. Die damit verbundenen Auswirkungen sind im Rahmen der Schaffung dieser spezifischen Online-Dienstleistungen zu berücksichtigen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung der Vorlage mit der Senatskanzlei ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung über das zentrale Register nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

Eine umfassende Information der Öffentlichkeit wird im Zusammenhang mit der Unterzeichnung der Einzelvereinbarung und der Beitrittserklärung sowie im Zuge der jeweiligen Umsetzungsschritte erfolgen.

Datenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt dem Abschluss der Einzelvereinbarung in der anliegenden Fassung zu.
2. Der Senat stimmt der Beauftragung von Beratungsleistungen bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Verwaltungsabkommen im Rahmen der Konjunkturmittel zu.
3. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, das Vorhaben dem Haushalts- und Finanzausschuss zur Kenntnis vorzulegen.

Anlagen:

Einzelvereinbarung für das Projekt „MUWISTA“ inkl. Anlagen

Verwaltungsabkommen

Einzelvereinbarung

zum

Verwaltungsabkommen

zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (Dachabkommen)

Die

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium *des Innern, für Bau und Heimat*

- nachfolgend „**Bund**“ genannt -

und das

Bundesland *Bremen*

vertreten durch den *Senator für Finanzen Bremen*

- nachfolgend „**Land**“ genannt,

bzw. Bund und Land werden nachfolgend auch gemeinsam oder einzeln als
„**Vertragspartner**“ bezeichnet –

schließen folgendes Verwaltungsabkommen:

§ 1 Gegenstand und Ziel der Einzelvereinbarung

1. Am 30.01.2021 haben Bund und Länder o.a. Dachabkommen geschlossen [Anlage 1]. Gemäß § 5 des Dachabkommens verpflichten sich die Kooperationspartner, zu denen auch die Vertragspartner zählen, dass sie zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) jeweils Kooperationsbeiträge für einzelne Umsetzungsprojekte im Sinne des § 4 Absatz 1 OZG leisten und hierzu Einzelvereinbarungen (§ 3 Dachabkommen) schließen, die die gegenseitigen Pflichten für konkret durchzuführende Umsetzungsprojekte im Einzelnen regeln.
2. Leistungsgegenstand dieser Einzelvereinbarung ist die Umsetzung der in Anlage 2 angeführten Infrastrukturkomponente, die querschnittlich der Digitalisierung mehrerer OZG-Leistungen in verschiedenen Themenfeldern zugutekommt.
3. Grundlage der auf § 108 Absatz 6 GWB begründeten Zusammenarbeit ist Artikel 91c GG.
4. Die Entwicklung des bundesweit einheitlichen Unternehmenskontos wird gemeinsam von den Ländern Bremen und Bayern vorgenommen. Das Land Bremen verantwortet die Bausteine 5 und 6, die Gegenstand dieser Einzelvereinbarung sind.

§ 2 Leistungen und Aufgaben der Vertragspartner

1. Der Bund übernimmt im Rahmen der Zusammenarbeit insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Koordination
 - Ausschüttung der Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen aus dem Konjunkturpaket anhand des beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eingereichten Projektantrags (Anlage 2);
 - b) Strategische Steuerung im Einvernehmen mit dem Land insbesondere hinsichtlich
 - Die Bereitstellung finanzieller Ressourcen für die Umsetzung im Rahmen der Grenzen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Bundes und die zeitlichen Rahmenbedingungen;
 - Teilnahme an Steuerungsstrukturen;
 - Controlling des Umsetzungsfortschritts entsprechend der Meilensteine;

- Bestätigung der vertragsgemäßen und rechtskonformen (OZG, RegMoG und SDG-VO) Umsetzung der Infrastrukturkomponente sowie Bestätigung des Erreichens von Meilensteinen;

c) Fachliche Unterstützung

- Unterstützung bei der Etablierung der weiteren Organisationsstrukturen zur fachlichen und technischen (Weiter-) Entwicklung bzw. Anpassung der in Anlage 2 aufgeführten Infrastrukturkomponente;
- Politische Unterstützung, insbesondere bei der Einbindung von für den Erfolg des Umsetzungsprojektes entscheidenden Stakeholdern;
- Prüfung von notwendigen oder zielführenden Rechtsänderungen des Bundes;
- Identifizierung und Beschreibung von Zielen und Interessen, die mit dem Ziel der Digitalisierung in Einklang zu bringen sind;

2. Das Land übernimmt im Rahmen der Zusammenarbeit insbesondere folgende Aufgaben:

- Operative Verantwortung für die Umsetzung des Projektes: von der Konzeption über die Entwicklung bis hin zum Betrieb und zur Weiterentwicklung der Infrastrukturkomponente;
- Bereitstellung der Ergebnisse des in Anlage 2 aufgeführten Umsetzungsprojektes für den Bund zur Nutzung im Rahmen des § 4 Absatz 1 OZG nach dem Modell „Einer für Alle“ inkl. der Schaffung
 - einer rechtlichen Möglichkeit zur Nachnutzung im Rahmen des § 4 Absatz 1 OZG,
 - einer technischen Möglichkeit zur Nachnutzung durch die Bereitstellung standardisierter Schnittstellen,
 - eines Finanzierungsmodells zur langfristigen Deckung der Kosten für Betrieb und Weiterentwicklung durch die Länder,
 - einer Organisationsstruktur zur fachlichen und technischen Anpassung bzw. Weiterentwicklung durch die Länder;
- Einrichtung und Durchführung von Steuerungs- und Projektstrukturen, sowie kontinuierliche Teilnahme und regelmäßige Berichterstattung an den Steuerungskreis zum Umsetzungsfortschritt, zu Risiken und Gegenmaßnahmen sowie Eskalationsbedarfen über den Bund als Vertragspartner an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat;
- Bedarfsorientierte Einbindung des BSI und des Bundesdatenschutzes bei der Durchführung der Schutzbedarfsfeststellung und der Bewertung der Fragestellungen zur Pseudonymisierung, Betrachtung der Module als

Systemverbund und Verwendung einer global eindeutigen und wiedererkennbaren ID

- Kontinuierliche Information und Beteiligung der Stakeholder im Umsetzungsprojekt, etwa Fachbehörden der Bundesländer sowie möglicherweise betroffene Verbände.

§ 3 Organisation

1. Durch den einzurichtenden Steuerungskreis werden strategische und grundsätzliche Entscheidungen der Vertragspartner, die für die Umsetzung der in Anlage 2 beschriebenen Infrastrukturkomponente notwendig sind, getroffen.
2. Mitglieder des Steuerungskreises: Der Steuerungskreis besteht aus jeweils einem stimmberechtigten Vertreter der Vertragspartner. Die Vertragspartner können im Einvernehmen weitere Vertreter des Bundes bzw. des Landes in beratender Funktion zu Sitzungen des Steuerungskreises einladen.
3. Arbeitsweise des Steuerungskreises: Der Steuerungskreis trifft seine Entscheidungen in Sitzungen, die mindestens einmal im Quartal stattfinden. Das antragstellende Bundesressort oder Land hat den Vorsitz in den Sitzungen. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Weitere Einzelheiten der Durchführung von Sitzungen kann der Steuerungskreis einvernehmlich festlegen.
4. Stimmberechtigung im Steuerungskreis: Der Steuerungskreis entscheidet im Einvernehmen der Vertragspartner. Sofern kein Einvernehmen erzielt werden kann, streben die Vertragspartner im Sinne von § 2 Abs. 1f des Dachabkommens eine konsensuale Lösung in den IT-Planungsrat-Strukturen an. Über die Verwendung von Konjunkturpaketmitteln kann nicht ohne Zustimmung des Bundes entschieden werden.
5. Ein übergreifender Steuerungskreis über alle sechs Bausteine des einheitlichen Unternehmenskontos hinweg soll vom Bund eingerichtet werden.
6. Reporting und Monitoring des Projektfortschritts: Das Land berichtet in den Sitzungen des Steuerungskreises über den Stand des Umsetzungsprojektes. Dabei ist darzulegen, wie sich dieses hinsichtlich der Mittelverwendung, des Projektfortschrittes, des Zeitplans, der Einhaltung der Meilensteine sowie der Risiken und ggf. Gegenmaßnahmen entwickelt. Das Land berichtet darüber hinaus regelmäßig über die Projektfortschritte an den Bund als Vertragspartner. Das BMI stellt dazu eine standardisierte Vorlage auf Basis der Meilensteine des Infrastrukturanspruchs zur Verfügung. Diese ist für das Reporting verbindlich zu verwenden.
7. Meilensteinabnahmen: Das Land reicht beim Bund die Liefergegenstände zum Nachweis des Erreichens von Meilensteinen ein. Der Bund prüft die Erfüllung

der Meilensteine in angemessener Frist und teilt dem Land das Ergebnis der Prüfung mit. Sofern Liefergegenstände nicht entsprechend der standardisierten Vorgaben erstellt worden sind, räumt der Bund dem Land eine angemessene Frist zur Nachbesserung ein. Sofern Liefergegenstände entsprechend der standardisierten Vorgaben erstellt worden sind, bestätigt der Bund die Erreichung des Meilensteins.

§ 4 Finanzierung

1. Zur Durchführung des in Anlage 2 genannten Umsetzungsprojektes steht den Vertragspartnern ein Budget in Höhe von 15 015 000 (fünfzehn Millionen fünfzehn Tausend) Euro zur Verfügung.
2. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt nach Unterzeichnung der Einzelvereinbarung. Die Verwendung der in den einzelnen Projektphasen benötigten Mittel setzt die Bestätigung des Erreichens des festgelegten Meilensteins der vorherigen Projektphase voraus [Anlagen 2 und 3].
3. Mechanismus zur Rückforderung von Mitteln: Wird ein Meilenstein in dem Umsetzungsprojekt nicht erreicht, setzt der Bund eine angemessene Nachfrist. Werden die für den Meilenstein vereinbarten Ziele innerhalb der Nachfrist erneut nicht erreicht, kann der Bund die Beendigung des Umsetzungsprojektes veranlassen. In diesem Fall können die dafür vorgesehenen Mittel im Einvernehmen mit dem Bund für andere Umsetzungsprojekte verwendet oder vom Bund zurückgefordert werden. Von der Rückforderung ausgenommen sind Mittel, die nachweislich für die Erfüllung des Projektziels verausgabt wurden.
4. Bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht verausgabte Mittel fließen dem Bundeshaushalt (Einzelplan 6) zu.
5. Die Regeln der Bewirtschaftung werden in Anlage 4 spezifiziert.

§ 5 Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung

1. Diese Einzelvereinbarung tritt zum 01.10.2021 in Kraft. Die Vertragspartner können die Einzelvereinbarung nicht mit Wirkung zu einem früheren Zeitpunkt als dem 31.12.2022 kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende eines Kalenderjahres. Die Kündigung muss dem Vertragspartner gegenüber schriftlich erfolgen.
2. Diese Einzelvereinbarung endet in jedem Fall mit Beendigung des Dachabkommens.

§ 6 Änderungen und Ergänzungen der Einzelvereinbarung

1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern möglich und bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, in einem solchen Fall an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung rechtlich und/oder wirtschaftlich möglichst nahekommenes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Dasselbe gilt für etwaige Regelungslücken.
3. Sind Bestimmungen dieser Vereinbarung auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass sie dem Geist, Inhalt und Zweck dieser Vereinbarung bestmöglich gerecht wird. Dabei soll diejenige Regelung gelten, die die Beteiligten bei Abschluss dieser Vereinbarung getroffen hätten, wenn sie die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit erkannt hätten.

Berlin, den

Bremen, den .2021

Bund
Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat

Land
Senator für Finanzen Bremen

Anlagen:

Anlage 1 – Verwaltungsabkommen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (Dachabkommen) zwischen Bund und Ländern

Anlage 2a – Projektantrag Autorisierungsmodul

Anlage 2b – Projektantrag OZGPlusPostfach

Anlage 3 – Meilensteine

Anlage 4 – Bewirtschaftungsregeln des Konjunkturpakts OZG (Infrastruktur)

Verwaltungsabkommen
zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes

Verwaltungsabkommen
zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes

Die Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

- nachfolgend „Bund“ genannt –

und

das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

- 3 -

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein,

der Freistaat Thüringen,

- nachfolgend „**Länder**“ genannt bzw. Bund und Länder werden auch gemeinsam oder
einzeln als „**Kooperationspartner**“ bezeichnet -

schließen folgendes Verwaltungsabkommen:

Präambel

Durch das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) vom 14.08.2017 sind Bund und Länder verpflichtet, bis spätestens zum Ablauf des fünften auf die Verkündung des OZG folgenden Kalenderjahres – mithin bis zum 31.12.2022 – ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten (§ 1 Abs. 1 OZG).

Hierdurch soll für Bürgerinnen und Bürger von Bund und Ländern ein barriere- und medienbruchfreier Zugang zu allen elektronischen Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern (einschließlich Kommunen) geschaffen werden (§ 3 Abs. 1 OZG).

Die Kooperationspartner streben im Rahmen dieser Vereinbarung die kooperative, einheitliche, zukunftsweisende und effiziente Umsetzung des OZGs an. Die beabsichtigte Zusammenarbeit der Kooperationspartner auf föderaler Ebene ist in Art. 91 c GG ausdrücklich vorgesehen. Bund und Länder können bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme zusammenwirken. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist anerkannt, dass öffentliche Stellen ihre im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben mit ihren eigenen Mitteln und auch in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen erfüllen können. Die Organisation von Zuständigkeiten bestimmter Aufgaben innerhalb der Mitgliedsstaaten unterliegt insofern nicht dem Vergaberecht. Die angestrebte Kooperation mehrerer öffentlicher Auftraggeber zur Erreichung gemeinsamer Ziele ist zudem unter den in § 108 Abs. 6 GWB beschriebenen Voraussetzungen vom Anwendungsbereich des Vergaberechts ausdrücklich ausgenommen. Gleiches gilt unter den in § 108 Abs. 1 bis 5 GWB beschriebenen Voraussetzungen auch für verschiedene sog. In-House-Konstellationen.

Es wird ein interdisziplinäres Arbeiten, eine agile Arbeitsweise, arbeitsteiliges Vorgehen und die konsequente Nutzerzentrierung zugrunde gelegt. Die konsequente Digitalisierung erfolgt nach dem Modell „Einer für Alle/Einer für Viele“. So wird sichergestellt, dass die an einer Stelle

entwickelten und betriebenen Online-Dienste von allen Kooperationspartnern kostengünstig genutzt werden können. Die Nutzerfreundlichkeit der digitalen Angebote ist das oberste und handlungsleitende Digitalisierungsprinzip.

Wesentlicher Bestandteil der Umsetzung des OZG ist eine moderne technische Infrastruktur, über die Länder (einschließlich Kommunen) digitale und nutzerfreundliche Verwaltungsleistungen anbieten können. Die Bundesregierung stellt im Rahmen des Konjunkturpakets zusätzliche Finanzmittel in Höhe von drei Mrd. Euro zur Verfügung, um schnell ein flächendeckendes digitales Verwaltungsangebot in Deutschland zu schaffen und dabei die Länder gezielt zu entlasten. Die Digitalisierung der Verwaltungsleistungen in Bund und Ländern setzt ein leistungsfähiges System digitaler Plattformen voraus. Online-Dienste müssen schnell und mit hochwertiger Nutzerführung erstellt und betrieben werden. Zugleich haben die Kooperationspartner die Anschlussfähigkeit aller Länder (einschließlich Kommunen) sowie die Anbindung der Fachverfahren zu gewährleisten. Die teilweise noch fragmentierte IT-Landschaft soll zu einem leistungsfähigen, interoperablen Plattformsystem ausgebaut werden.

Der aus dem Kooperationsvertrag entstehende Sach- und Personalaufwand in den Kommunen ist beachtlich. Die durch diesen Vertrag bei ihnen veranlassten Mehrausgaben werden von den Ländern ausgeglichen.

§ 1 Gegenstand und Ziel der Kooperation

1. Bund und Länder schließen diese Kooperationsvereinbarung, um für die Umsetzung des OZG informationstechnische Lösungen gemeinsam zu entwickeln und dauerhaft zu betreiben. Das OZG verpflichtet Bund und Länder, bis spätestens Ende des Jahres 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten und ihre Verwaltungsportale miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen. Bund und Länder verfolgen insofern gemeinsame Ziele.

2. Ziel der Kooperation ist es, im Zusammenwirken die im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren umzusetzen, die Ebenen übergreifend im Bund sowie in den Ländern relevant sind. Dabei streben die Kooperationspartner insbesondere die zügige Umsetzung des OZGs sowie die Weiterentwicklung der teilweise noch heterogenen föderalen IT-Landschaft zu einem leistungsstarken, interoperablen Plattformsystem der digitalen Verwaltung an.

§ 2 Grundsätze und Prinzipien der Kooperation

1. Die Kooperation ist von folgenden Grundsätzen und Prinzipien geleitet:
 - a) dem übereinstimmenden Willen zur vertrauensvollen Zusammenarbeit bei der Umsetzung des OZG

 - b) der ausgewogenen Berücksichtigung der jeweiligen Interessen der Kooperationspartner und dem Verständnis, dass die jeweiligen Leistungen und Beiträge der Kooperationspartner nicht allein bezogen auf einzelne Maßnahmen und Handlungsfelder, sondern bezogen auf die Umsetzung des OZGs im Sinne eines Gesamtvorhabens zu bewerten sind

- c) der Abstimmung der Handlungsschritte zur Zielerreichung der unter § 3 angelegten konkreten Handlungsfelder zwischen den Kooperationspartnern
 - d) der Sicherstellung des Einsatzes von durch die Kooperationspartner für die Zusammenarbeit zur Verfügung gestellten Ressourcen zur Erreichung der gemeinsamen Ziele
 - e) des kontinuierlichen Austausches über laufende Aktivitäten im Bereich der Digitalisierung, so dass ein kontinuierlicher Wissensaustausch über die Aktivitäten im Bereich Digitalisierung zwischen den Kooperationspartnern entsteht
 - f) dem Willen im Konfliktfall eine konsensuale Lösung in den IT-Planungsrat-Strukturen zu finden.
2. Die originären Zuständigkeiten, Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Kooperationspartner werden durch diesen Kooperationsvertrag nicht berührt.

§ 3 Konkrete Handlungsfelder der Kooperation

Die jeweils zuständigen Kooperationspartner legen die konkreten Handlungsfelder für ihre Zusammenarbeit zur Umsetzung des OZG jeweils in Einzelvereinbarungen fest. Hierbei werden Art und Umfang sowie weitere Details zur vereinbarten Zusammenarbeit für die einzelnen Maßnahmen verbindlich festgeschrieben. Die jeweilige Einzelvereinbarung soll insbesondere Regelungen zu Leistungen und zu den jeweiligen Beiträgen der Kooperationspartner, der Finanzierung, des Controlling/Programmstruktur und Laufzeit enthalten.

§ 4 Organisation der Kooperation

1. Die Gesamtkoordinierung und strategische Steuerung erfolgt über den Bund in Abstimmung mit den für die OZG-Umsetzung relevanten Gremien.
2. Im Rahmen der Kooperation werden die Gremienstrukturen der Bundesverwaltung sowie die föderalen Gremienstrukturen des IT-Planungsrats und der Fachministerkonferenzen beteiligt.

§ 5 Leistungen und Beiträge der Kooperationspartner

1. Die Partner verpflichten sich, jeweils Kooperationsbeiträge für einzelne Arbeitspakete zu leisten. Die Beiträge werden in Einzelvereinbarungen präzisiert. Die Beiträge können insbesondere darstellen:
 - Übergreifende fachliche Konzeption und strategische Steuerung bei Vorhaben der Verwaltungsdigitalisierung oder des E-Government (Fachkonzeptionen für Digitalisierungsprogramme und Register, Steuerung von Themenfeldarbeit und Nachnutzung, digitale Infrastruktur, Registerarchitektur),
 - Entwicklung/ Implementierung von Software und Plattformen/ Registern (technische Infrastruktur und Basiskomponenten/-dienste),
 - Entwicklung/ Implementierung innovativer Technologien,
 - Design von bürgerfreundlichen Diensten (Forschung, Entwicklung, Testen),

- Entwicklung und langfristige Sicherstellung von Betrieb und Weiterentwicklung der Online-Dienste,
 - Schaffung der Voraussetzungen für Nachnutzung der „Einer für Alle“-Online-Dienste,
 - Beteiligung am Aufbau der digitalen Infrastruktur, der arbeitsteiligen Bereitstellung von interoperablen Basiskomponenten und der Definition von Standards.
2. Den Kooperationspartnern ist es unter Beachtung der einschlägigen rechtlichen Voraussetzungen möglich, für die ihnen obliegenden Leistungsanteile Aufträge an Dritte zu erteilen. Die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen (insb. des Vergabe- und Beihilferechts) liegt in der Verantwortung des jeweils beauftragenden Kooperationspartners.

§ 6 Ergänzende Finanzierung aus Mitteln des Konjunkturpakets

Im Rahmen dieser Vereinbarung können Maßnahmen im Sinne des § 4 OZG aus Mitteln des Konjunkturpakets des Bundes finanziert werden.

1. Diese Maßnahmen müssen zu einer flächendeckenden Verfügbarkeit von Online-Diensten für Nutzerinnen und Nutzer führen.
2. Die Mittel werden ausschließlich für konkrete Umsetzungsprojekte eingesetzt. Es werden keine Mittel pauschal zugewiesen.
3. Für den Einsatz der Mittel gelten die folgenden Grundprinzipien:

- a) Die Digitalisierung erfolgt nach der Priorisierung, die das Programmmanagement, die Ressorts und die federführenden Länder festgelegt haben (Relevanz).
 - b) Die Methode „Digitalisierungslabor“ wird grundsätzlich bei der Digitalisierung von durch Lebenssachverhalte zusammenhängenden Verwaltungsleistungen (sog. Nutzerreisen) angewandt und die Vorteile der Registermodernisierung werden genutzt (Nutzerfreundlichkeit und Once-Only-Prinzip).
 - c) Die Kooperationspartner müssen die zeitlichen Vorgaben einhalten (Geschwindigkeit).
 - d) Die Mittel werden ausschließlich eingesetzt für „Einer für Alle“-Lösungen („Einer für Alle“/ Wirtschaftlichkeit), d.h. die umsetzenden Länder wenden die Nachnutzungsstandards an.
 - e) Die Mittel werden nur für nachhaltige und zukunftsfähige Lösungen genutzt (Innovation und technische Qualität).
 - f) In der Entwicklung und im Betrieb sind nach Möglichkeit offene Standards zu nutzen. Der Quellcode wird nach Möglichkeit als Open Source zur Verfügung gestellt, d.h. in nachnutzbarer Form (Offene Standards und Open Source).
4. Weitere Einzelheiten zur Finanzierung werden jeweils in den Einzelvereinbarungen geregelt.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

Die Kooperationsvereinbarung tritt einen Tag nach Zeichnung aller Kooperationspartner in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kooperationspartner können die

Kooperationsvereinbarung nicht mit Wirkung zu einem früheren Zeitpunkt als dem 31.12.2022 kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende eines Kalenderjahres. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

1. Sofern die Länder in Bezug auf die Regelungen in § 6 dieses Abkommens bzw. die Einzelvereinbarungen die zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben nur anteilig erfüllen, können eventuell überzahlte Mittel des Bundes zurückgefordert oder verrechnet werden. Zurückerstattete Mittel sollen für andere OZG-Leistungen verwendet werden.
2. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur im Einvernehmen zwischen den Kooperationspartnern möglich und bedürfen der Schriftform.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Kooperationspartner verpflichten sich, in einem solchen Fall an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung rechtlich oder wirtschaftlich möglichst nahekommenes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Dasselbe gilt für etwaige Regelungslücken.
4. Sind Bestimmungen dieser Vereinbarung auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass sie dem Geist, Inhalt und Zweck dieser Vereinbarung bestmöglich gerecht wird. Dabei soll diejenige Regelung gelten, die die Beteiligten bei Abschluss dieser Vereinbarung getroffen hätten, wenn sie die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit erkannt hätten.

Antrag für Infrastrukturprojekte aus Mitteln des Konjunkturpaktes

Für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen im Rahmen von OZG stehen zentrale Mittel aus dem Konjunkturpaket bereit. Finanzielle Mittel können sowohl für die Umsetzung von konkreten Verwaltungsleistungen auf Basis des Prinzips „Einer für Alle/Viele“ als auch für notwendige Infrastrukturkomponenten, die zur Umsetzung dieses Prinzips beitragen, beantragt werden. Voraussetzung ist, dass diese Infrastrukturkomponenten themenfeldübergreifend zum Einsatz kommen.

Der vom federführenden Bundesressort oder vom federführenden Bundesland erstellte Projektantrag für notwendige Infrastrukturkomponenten muss per E-Mail an das BMI (OZG@bmi.bund.de) gesendet werden. Dort wird der Antrag geprüft und ggf. mit dem/der Antragstellenden abgestimmt.

Bitte verwenden Sie folgendes Muster für die Dateibezeichnung:

OZG_EBBL_Regionales_Infrastrukturkomponente_Kombination_Infrastrukturart_Maßnahmen

Name des Infrastrukturprojektes MuWiSta Autorisierungsmodul Einheitliches Organisa | Datum des Antrags | Version des 0.9

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen
2. Stammdaten des Projekts
3. Hintergrund und Ziele
4. Zeit- und Meilensteinplanung
5. Finanzmittelbedarf
6. Offene Fragen und Abstimmungsbedarfe

1. Vorbemerkungen

Das Konjunkturpaket des Bundes bietet eine einmalige Chance, die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen entscheidend voran zu bringen. Dabei ist unbestritten, dass dies nur arbeitsteilig gelingen kann. Als umfassende Form der Arbeitsteilung und Zusammenarbeit wurde hierfür das „Einer für Alle/Viele“-Prinzip etabliert.

Das BMI wird aus den Mitteln des Konjunkturpaketes neben der Umsetzung von konkreten Verwaltungsleistungen auf Basis des Prinzips „Einer für Alle/Viele“ auch notwendige Infrastrukturkomponenten unterstützen, die zur Umsetzung dieses Prinzips beitragen. Unterstützt werden hierbei die Etablierung neuer, bisher nicht vorhandener, aber auch die Ertüchtigung bereits bestehender Infrastrukturkomponenten, sofern sie themenfeldübergreifend zum Einsatz kommen.

- a) Es werden nur Infrastrukturkomponenten mit den Mitteln des Konjunkturpaketes unterstützt, die querschnittlich der Umsetzung mehrerer OZG-Leistungen in verschiedenen Themenfeldern zugutekommen. Aus den Mitteln für Infrastrukturprojekte sind daher explizit keine Anträge für Infrastrukturkomponenten möglich, die nur einer OZG-Leistung und den hier verorteten Leistungsobjekten zur Gute kommen (i. S. v. negativen Beispielen, siehe unten).
Positive Beispiele: grundlegende IT-Basiskomponenten wie Nutzerkonten, Statusmonitor, Komponenten, die querschnittlich unterschiedlichen Verwaltungsleistungen wie Förderleistungen, Anzeigeverfahren oder Antragsverfahren dienen.
Negative Beispiele: IT-Komponenten, die nur für Leistungen im Bereich einer OZG-Leistung relevant sind, beispielsweise für Bafög, Elterngeld oder
- b) Bereits in der Durchführung befindliche Infrastrukturprojekte sind nicht förderfähig, wenn diese bereits die Phase der Konzeption (Umsetzungsplanung) abgeschlossen haben und die konkrete Implementierung (Umsetzung) begonnen wurde. Eine Förderung ist weiterhin nicht möglich, wenn diese Projekte bereits durch Bundesmittel bzw. Mittel der FITKO unterstützt werden. Weitere Ausbaustufen bereits existierender bewährter Infrastrukturkomponenten sind jedoch förderfähig.
- c) Anträge für Infrastrukturprojekte können laufend gestellt werden. Wesentliche Umsetzungsschritte (mind. die Umsetzung der IT-Komponente) müssen bis zum 31. Oktober 2022 sicher abgeschlossen werden können, sofern dafür Mittel aus dem Konjunkturpaket in Anspruch genommen werden sollen. Eine nach dem Oktober 2022 notwendige Finanzierung (z. B. für Betriebskosten oder die Fortsetzung des Projektes) ist frühzeitig durch den Antragssteller sicherzustellen und die Planung dazu zu dokumentieren. Ein Projektabbruch auf Grund ausbleibender Finanzierung führt im Regelfall zu einer Prüfung in Bezug auf das Projektmanagement. Mittel aus dem Konjunkturpaket stehen für Zahlungen maximal bis zum 31.12.2022 zur Verfügung. Der Kassenschluss der Bundeskasse ist zu beachten.
- d) Neben dem federführenden Bundesland bzw. einem federführenden Ressort müssen andere Bundesländer und das BMI in die Projektumsetzung einbezogen werden: Im Rahmen der Antragsstellung müssen mindestens zwei weitere Bundesländer benannt sein, die zusammen mit dem federführenden Bundesland/federführenden Ressort das Infrastrukturprojekt vorantreiben. Im Rahmen der Umsetzungsplanung müssen mindestens 8 Bundesländer, in der Pilotierung mindestens 2 Bundesländer involviert sein, am Rollout müssen mindestens 8 Bundesländer teilnehmen. Das BMI muss im Rahmen der Abwägung strategischer Weichenstellungen insbesondere vor dem Hintergrund der „Einer für Alle/Viele“-Prinzipien eingebunden werden.
- e) Bei der Beantragung muss das federführende Bundesland/Ressort unter allen Bundesländern deren Teilnahme abfragen. Die Beweggründe für die Nichtteilnahme eines Bundeslandes werden dokumentiert.
- f) Auf Basis des Projektantrags wird ein Verwaltungsabkommen zwischen dem BMI und dem federführenden Bundesland/Ressort abgeschlossen. Diesem Verwaltungsabkommen können sich weitere Bundesländer (auch nachträglich) anschließen.
- g) Inhalte des Infrastrukturprojektes sind neben der Entwicklung oder Beschaffung sowie der Bereitstellung der technischen Komponente, ebenfalls das Betriebskonzept (engl. Target Operating Model, inkl. organisatorische Zusammenarbeitsstruktur, Lebenszyklusplanung, operatives Service-Management-Konzept), die Leistungsverrechnung im Regelbetrieb, die Identifikation und Adressierung rechtlicher Aspekte sowie die Vorbereitung einer eventuell notwendigen Verwaltungsvereinbarung.
- h) Die Durchführung des Infrastrukturprojektes kann durch einen öffentlich-rechtlichen Dienstleister, einen privatwirtschaftlichen Dienstleister oder in gemischter Verantwortung vorangetrieben werden.
- i) Basis des Infrastrukturprojektes sollte die Verwendung markttypischer Softwarekomponenten/Frameworks sein. Die Verwendung von Open-Source-Komponenten und offener Standards wird präferiert. Etablierte, vom IT Planungsrat getragene IT-Standards (z. B. xÖV, FIM), Architekturprinzipien etc. werden berücksichtigt.
- j) Sofern ein Projekt aus dem Konjunkturpaket finanziert wird, werden die Mittel für die Projektphasen bis Ende Oktober 2022 im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten zu Beginn des Projektes zugesagt. Ggf. wird ein Vorbehalt für das Jahr 2022 formuliert. Die Mittelauszahlung vom BMI an das federführende Bundesland/Ressort erfolgt entlang von Meilensteinen. Folgende Phasen werden prototypisch unterstellt: Auftragsklärung, Initiierung, Umsetzungsplanung, Umsetzung, Pilotierung und Rollout & Regelbetrieb. Sofern davon abgewichen werden soll, sind die Inhalte der Phasen zu beschreiben und mit dem BMI abzustimmen. Der Projektantrag wird gemeinsam mit dem BMI am Ende der Phase „Auftragsklärung“ finalisiert. Mit der Projektfreigabe ist auch die Finanzierungszusage verbunden sowie das Bereitstellen der initialen Mittel an den Federführer. Sofern die Mittel auf weitere Beteiligte zu verteilen sind, obliegt dieses dem Federführer.
- k) Nach dem Rollout ist die Unterstützung des Regelbetriebs für die Infrastrukturkomponente maximal für 12 Monate möglich. Spätester Zahlungstermin für die Finanzierung aus dem Konjunkturpaket ist der 31.12.2022. Der Kassenschluss der Bundeskasse ist zu beachten.
- l) Dem federführenden Bundesland/Ressort und den weiteren teilnehmenden Bundesländern am Verwaltungsabkommen obliegt die innere Organisation des Infrastrukturprojektes. Dies umfasst auch die Gestaltung und Besetzung des Lenkungsausschusses. Das BMI hat das Recht, auf Wunsch an den Lenkungsausschusssitzungen des Umsetzungsprojektes teilzunehmen. Das federführende Bundesland/Ressort berichtet dem BMI monatlich in Form eines Statusberichts über den Umsetzungs- und Budgetstand, die wichtigsten Ergebnisse seit dem letzten Reporting, aktuelle(n) Probleme/Entscheidungsbedarf, die zentralen nächsten Schritte sowie die wichtigsten Risiken. Der Aufbau der Statusberichte, die Anforderungen zur Auswertbarkeit und die Kommunikationskanäle werden vom BMI vorgegeben.
- m) Das BMI behält sich eine Begutachtung der Umsetzungsplanung beziehungsweise der Ergebnisse der Konzeption (vor Abschluss der Phase Umsetzungsplanung) und der umgesetzten Infrastrukturkomponente (vor Abschluss der Phase Umsetzung) vor. Hierzu kann das BMI bei Bedarf einen externen IT-Dienstleister beauftragen.

- n) Sobald sicher absehbar ist, dass die Ziele (Inhalte und geplante Zeitleiste) einer Phase und somit der Meilenstein nicht erreicht werden, wird das BMI durch das federführende Bundesland/Ressort unverzüglich durch ein Sonder-Reporting unterrichtet. Die weitere Unterstützung des Vorhabens wird zunächst unterbrochen. Das federführende Bundesland/Ressort tritt dann in den Diskurs mit dem BMI ein, ob das Infrastrukturprojekt neu ausgerichtet werden kann oder die Unterstützung endgültig aufgehoben wird.
- o) Sobald eine Gesamtkostensteigerung von mehr als 10 Prozent sicher erkennbar ist, informiert das federführende Bundesland/Ressort das BMI. Für die Entscheidung sind die in n) beschriebenen Schritte zu unternehmen.
- p) Sofern die Umsetzung eines Infrastrukturprojektes abgebrochen wird, wird das BMI mit dem federführenden Bundesland/Ressort mitteilen, ob und welche Mittel zu erstatten sind. Eine Erstattung hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn der Abbruch auf die Nicht-Lieferfähigkeit der eigenen IT-Dienstleister (Qualifikation, verfügbare Personalressourcen) zurückzuführen ist und der Federführer zum Zeitpunkt der Antragsstellung dieses Wissens hätte haben können.
- q) Nach dem Rollout, spätestens zum 31. März 2023, wird dem BMI ein Projektabschlussbericht einschließlich des Nachweises über die Mittelverwendung vorgelegt. Der Projektabschlussbericht beinhaltet mindestens eine Reflexion der Erreichung der ursprünglich gesetzten Ziele und eine Plan-/Ist-Kosten-Abweichungsanalyse. Die Regelungen der BHO und die Mindestanforderung der Rechnungshöfe an IT-Projekte sind zu beachten.
- r) Nach Projektabschluss werden eventuell nicht verbrauchte Mittel zurückgereicht.

2. Stammdaten des Projektantrags

Name des Infrastrukturprojekts	<u>MuWiSta Autorisierungsmodul Einheitliches Organisationskonto Baustein 6</u>		
Federführendes Bundesland	<u>Bremen</u>	Federführendes Bundesressort	<u>BMI</u>

Ansprechpartner im federführenden Bundesland/Ressort

Geben Sie bitte Name und Kontaktdaten eines Ansprechpartners an, mit dem die Abstimmung des Antrags und die Abwicklung erfolgt.

Vorname	<u>Evelin</u>	Dienststelle	<u>Senator für Finanzen</u>
Nachname	<u>Wöstenkühler</u>	E-Mail-Adresse	<u>evelin.woestenkuehler@finanzen.br</u>
Position	<u>Bitte angeben</u>	Telefonnummer	<u>0421-361 50406</u>

Status des Antrags	<u>Initial befüllt</u>
--------------------	------------------------

3. Hintergrund und Ziele

<p>Problemstellung / IST-Situation</p>	<p>Onlinediensten ist es derzeit nicht möglich, die Durchsetzung von Zugangsbeschränkungen auf Ebene der handelnden Organisationen bundesweit einheitlich zu implementieren. Im EfA-Kontext kann das dazu führen, dass Verwaltungsleistungen nicht als EfA-Dienst angeboten/umgesetzt werden. Die handelnden Organisationen können derzeit Berechtigungen auf Ebene der handelnden natürlichen Personen nicht IT-technisch abbilden. Vertretungen innerhalb der Organisationen müssen derzeit durch die Weitergabe von individuellen Zertifikaten geregelt werden. Das führt dazu, dass der Mechanismus zur Identifizierung ausgehebelt wird und Personen unter Vortäuschung einer falschen Identität handeln (müssen)</p> <p>Es ist die Notwendigkeit gegeben, die Durchsetzung von Zugangsbeschränkungen bundesweit einheitlich regeln zu können und den handelnden Organisationen zu ermöglichen ihre spezifischen und/oder rechtlichen Anforderungen hinsichtlich der Berechtigung zur Nutzung von Onlinediensten bundesweit umsetzen zu können ohne Organisationskonten in allen Bundesländern anlegen und pflegen zu müssen.</p>
<p>Zielbeschreibung / erwartete Ergebnisse der geplanten Lösung</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bundesweit einheitliche Steuerung und Durchsetzung von Zugangsbeschränkungen. 2. Bundesweit einheitliche Möglichkeit zur Steuerung von Berechtigungen zur Nutzung von Online-/EfA-Diensten für alle Organisationen. 3. Einheitliche Systemunterstützung zum erstellen, verteilen und widerrufen von Berechtigungen. 4. Systemunterstützung zur Abarbeitung von Anspruchsprüfungen bei Berechtigungsanfrage
<p>Aufgabenstellung / Arbeitspakete</p>	<ol style="list-style-type: none"> a) Entwicklung der Komponenten b) Herbeiführung/Klärung der Zuständigkeit Datenschutz (Bayern o. BMI) c) Unterstützungsleistungen für die Länder bei der Anbindung/Einbindung u. Nutzung der Komponente d) Unterstützungsleistungen beim Aufbau einer Fachlichen Leitstelle e) Etablierung Anforderungsmanagement und Planung der Releases 1.N - N.N f) Harmonisierung der Betriebsanforderungen und Bedingungen Betrieb im RZ²-Dataport g) Pilotierung der Anwendung
<p>"Nicht-Ziele"</p>	<p>Nicht im Fokus der Maßnahme steht die aktive Ablösung der Landesorganisationskonten.</p>
<p>Erwarteter Nutzen</p>	<p>Das Autorisierungsmodul ermöglicht es den handelnden Akteuren, festgesetzte Schutzziele von Online-/EfA-Diensten zu steuern und durchzusetzen und gleichzeitig eine feingranulare Steuerung der Berechtigungen der Organisationen auf Ebene der Mitarbeiter vorzunehmen. Da alle Vorgänge innerhalb eines Systems, unabhängig von der Lokation der Akteure, behandelt werden, verringert sich die Durchlaufzeit einzelner Vorgänge bei einer gleichzeitigen Verringerung des Aufwandes. Eine Steigerung der Attraktivität und Akzeptanz der Lösung wird angenommen. Es wird von erheblichen positiven wirtschaftlichen Effekten ausgegangen. Darüber hinaus wird ein "Wir-Gefühl" zwischen Staat und Organisationen erwartet.</p>
<p>Rahmenbedingungen und kritische Erfolgsfaktoren</p>	<p>Das Autorisierungsmodul wird als weiterer Baustein des ELSTER Baukasten umgesetzt und ist wie die übrigen Bausteine lose an das Gesamtkonstrukt gekoppelt. Hinsichtlich des Betriebs wird im Rahmen der losen Koppelung der Module untereinander eine Architektur gewählt, die einen autonomen Betrieb unter Berücksichtigung der hohen Anforderungen an Datensicherheit und Verfügbarkeit zu stellen sind.</p> <p>Eine wesentliche Herausforderung besteht darin, die Anforderungen der Nutzer mit den Datenschutzbestimmungen zu harmonisieren. Hier kann das BMI aktiv bei der Klärung der Zuständigkeit unterstützen, da derzeit Bayern die Zuständigkeit für sich erklärt hat.</p>

Neben dem federführenden Bundesland/Ressort müssen andere Bundesländer, das BMI und ggf. andere Organisationen des Bundes in die Projektumsetzung einbezogen werden. Bitte geben Sie mind. zwei Bundesländer bzw. bereits jetzt feststehende Organisationen des Bundes an, die im Rahmen dieses Infrastrukturprojekts einbezogen werden. Bitte benennen Sie für jeden Beteiligten einen Ansprechpartner. Diese Ansprechpartner dienen der Abstimmung des Antrags und der Abwicklung.

Ansprechperson der Beteiligten (1)

Bundesland	Bayern
Vorname	Wolfgang
Nachname	Denkhaus
Position	Bitte angeben
Dienststelle	Bitte angeben
E-Mail-Adresse	Bitte angeben
Telefonnummer	Bitte angeben

Ansprechperson der Beteiligten (2)

Bundesland	Sachsen
Vorname	Johannes
Nachname	Henning
Position	Referent
Dienststelle	Sächsische Staatskanzlei
E-Mail-Adresse	johannes.henning@sk.sachsen.
Telefonnummer	+49 35156414009

Ansprechperson der Beteiligten (3)

Bundesland / Organisation des Bundes	BMI
Vorname	Inga
Nachname	Greiner-Bild
Position	Bitte angeben
Dienststelle	DV 3 – Bundesportal; Portalverbund; Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115
E-Mail-Adresse	inga.greinerbild@bmi.bund.de; DV3@bmi.bund.de
Telefonnummer	+49 30 18681-11271

Ansprechperson der Beteiligten (4)

Bundesland / Organisation des Bundes	AWV e.V.
Vorname	Brigitte
Nachname	Hild
Position	Bitte angeben
Dienststelle	Bitte angeben
E-Mail-Adresse	Hild@awv-net.de
Telefonnummer	+49 6196 77726 19

Falls erforderlich, weitere Zeilen und Blöcke bitte manuell hinzufügen.

Geplanter Umsetzungsweg

Wählen Sie bitte aus, welcher Umsetzungsweg (Art des Dienstleisters) für das Infrastrukturprojekt vorgesehen ist.

Öffentliche(r) Dienstleister

Liste der beteiligten Dienstleister

Benennen Sie bitte die wahrscheinlich beteiligten Dienstleister und geben Sie ggf. den Generalunternehmer an. Es müssen keine Dienstleister angegeben werden, die lediglich zur Augmentierung des Personalbedarfs im Rahmen von Body Leasing herangezogen werden. Konzeptionelle und strategische Dienstleister sollten benannt werden.

Name des Dienstleisters	Dataport AöR
Name des Dienstleisters	Bitte angeben
Name des Dienstleisters	Bitte angeben
Name des Dienstleisters	Bitte angeben

Falls erforderlich, weitere Zeilen und Blöcke bitte manuell hinzufügen.

4. Zeit- und Meilensteinplanung

Beachten Sie bitte folgende Hinweise:

Projektphasen: Bitte geben Sie die zentralen Projektphasen an, an denen die Meilensteine für die Auszahlung der Mittel geknüpft sein werden. Von dem hier dargestellten Zuschnitt der Phasen kann abgewichen werden. Die Inhalte der Phasen gilt es dann zu beschreiben. Das BMI behält sich eine Begutachtung der Umsetzungsplanung bzw. Ergebnisse der Konzeption (vor Abschluss der Phase Umsetzungsplanung) und der umgesetzten Infrastrukturkomponente (vor Abschluss der Phase Umsetzung) vor.

Meilensteine: Bitte geben Sie für jede Phase ein geplantes Enddatum (Meilenstein) an. Zu diesem Meilenstein erfolgen eine gemeinsame Bewertung des aktuellen Projekterfolgs und die Freigabe der Mittel für die nächste Phase.

Arbeitspakete: Bitte benennen Sie die zentralen Arbeitspakete der Phasen. Bitte beachten Sie, dass diese Arbeitspakete auch als Grundlage der Abschätzung der benötigten Finanzmittel dienen sollten. Bitte planen Sie folgende Arbeitspakete ein:

- Entwicklung/Beschaffung sowie Bereitstellung der technischen Komponente
- Betriebskonzept (engl. Target Operating Model, inkl. organisatorische Zusammenarbeitsstruktur, Lebenszyklusplanung, operatives Service-Management-Konzept)
- Leistungsverrechnung im Regelbetrieb
- Identifikation und Adressierung rechtlicher Aspekte
- Vorbereitung einer eventuell notwendigen Verwaltungsvereinbarung

Das BMI hat keine Erwartungen dahingehend, ob die Inhalte der Arbeitspakete agil oder klassisch erarbeitet werden.

	Plantermin	Arbeitspaket	Zentrale Arbeitspakete	Anmerkungen (optional)
Phase 1: Auftragsklärung, inkl. Finalisierung Projektantrag und Abschluss der Verwaltungsabkommen	30.06.2021	AP 1	Scope definieren, Anforderungserhebung und Analyse, sowie Machbarkeitsstudie (Grobkonzept) bereits durchgeführt, Ergebnisse liegen dem IT-PLR vor und sind durch diesen bestätigt worden	Feinkonzept inkl. Zeit- u. Meilensteinplanung liegt vor
		AP2	Finanzierungszusage ist erteilt	Aufgrund des engen Zeitrahmens ist eine Finanzierungszusage für mindestens die in 2021 benötigten Mittel erforderlich
		AP3		
Falls erforderlich, weitere Zeilen und Blöcke bitte manuell hinzu				

	Plantermin	Arbeitspaket	Zentrale Arbeitspakete	Anmerkungen (optional)
Phase 2: Initiierung	30.09.2021	AP 1	Teilprojekte aufsetzen	Teilprojekte sind fachlich gegeneinander abzugrenzen. Neben der Umsetzung sind derzeit folgende Teilprojekte vorgesehen: - Klärung offener Punkte hinsichtlich der Umsetzung der Depseudonymisierung von Daten des Bausteins 2 mit dem bayrischem Landesamt für Steuern. - Klärung der datenschutzrechtlichen Zuständigkeit und Anforderungen mit dem BMI und dem bayrischen Landesamt für Steuern. - Information und Beratung zu Schnittstellen EfA u. Landeskonten. - Unterstützung zum Aufbau des fachlichen Verfahrensmanagement. - Pilotierung des MVP u. Release 1.0
		AP2	Planung vervollständigen	Arbeitspakete für die jeweiligen Phasen sind zu vervollständigen und in einem Projektstrukturplan festzuhalten, Meilensteine für die AP sind zu definieren, Termin- und Ressourcenplanung ist zu verfeinern

		AP3	Projekt- und ggf. Programmmanagementbüro sind final auszudefinieren und zu besetzen.	Projektmanagementhandbuch und Rollenbeschreibung ist vorzunehmen.
		AP4	Entwicklerteams sind einzusetzen	Vorgehensmethodik je Team ist zu bestimmen und zu beschreiben.
Falls erforderlich, weitere Zeilen und Blöcke bitte manuell hinzu		AP5		

	Plantermin	Arbeitspaket	Zentrale Arbeitspakete	Anmerkungen (optional)
Phase 3: Umsetzungsplanung	30.09.2021	AP 1	Microservices sind hinsichtlich ihres Umfangs und Reihenfolge zu definieren und zu bestimmen.	Reihenfolge der einzelnen Microservices und deren Aufteilung auf die Entwicklerteams werden auf den MVP abgestimmt.
		AP2	Entwurf der Infrastruktur für MVP/Pilotierung wird erstellt und die notwendigen Umgebungen werden beauftragt.	Anforderungserhebung hinsichtlich des Betriebs wird durchgeführt und Start der notwendigen Schutzbedarfsfeststellung erfolgt. Maßnahmen zur Überprüfung der betrieblichen Schutzziele (eventl. PenTest, Audit) werden festgelegt und als Meilensteine eingeplant.
		AP3		
Falls erforderlich, weitere Zeilen und Blöcke bitte manuell hinzu				

	Plantermin	Arbeitspaket	Zentrale Arbeitspakete	Anmerkungen (optional)
Phase 4: Umsetzung	31.12.2022	AP 1	Information und Beratung Schnittstellen EfA u. Landesknoten	Unterstützung Implementierung des PEP gem. Feinkonzeption.
		AP2	Unterstützung Aufbau fachliches Verfahrensmanagement	Beratung zur Zieldefinition und Umsetzung der fachlichen Leitstelle inkl. 1st u. 2nd-Level Support
		AP3	Kontinuierliches Projektmanagement/Projektleitung	
		AP4	Entwickeln gem. Feinkonzept	UseCases der Kapitel 4 bis 6 umsetzen.
Falls erforderlich, weitere Zeilen und Blöcke bitte manuell hinzu		AP5		

	Plantermin	Arbeitspaket	Zentrale Arbeitspakete	Anmerkungen (optional)
Phase 5: Pilotierung	30.09.2022	AP 1	Start der Pilotierung des MVP	Inbetriebnahme der releasenahen Artefakte. Durchführung erster Geschäftsvorfälle mit Teilnehmern der Pilotierung. Planung der Abnahmetests durch den Auftraggeber
		AP2		
Falls erforderlich, weitere Zeilen und Blöcke bitte manuell hinzu				

	Plantermin	Arbeitspaket	Zentrale Arbeitspakete	Anmerkungen (optional)
Phase 6: Rollout und Regelbetrieb	01.01.2020	AP 1	Technischer Betrieb	Zentraler Betrieb des Autorisierungsmodul in BSI-zertifizierten RZ von Dataport gem. vereinbarter Servicelevel, 3rd-Level-Support, Servicemanagement
		AP2	Softwarewartung sicherstellen	Bugfixing, notwendige Anpassungen
		AP3	Softwareweiterentwicklung sicherstellen	Weiterentwicklung gem. rechtl. u. funktionaler (z.B. Usability) Anforderungen
		AP4	Betrieb Fachliche Leitstelle	1st u. 2nd-Level Support für NutzerInnen und nutzende Behörden; Änderungsmtg.
Falls erforderlich, weitere Zeilen und Blöcke bitte manuell hinzu		AP5	Lessons Learned kontinuierlich	

5. Finanzmittelbedarf

Hinweis: Bitte geben Sie den Mittelbedarf (Brutto, in Euro) zur Erarbeitung des jeweiligen Arbeitspakets in den einzelnen Phasen an. Eine Unterteilung nach Kostenarten ist nicht notwendig. Schlagen Sie eventuelle Allgemeinkosten anteilig den einzelnen Arbeitspaketen zu. Der Mittelansatz sollte auch einen Risikopuffer in Höhe von maximal 10 Prozent beinhalten.

Mittelbedarf pro Phase

Phase 1: Auftragsklärung

Arbeitspaket	Anmerkungen (optional)	Mittelbedarf (brutto, in Euro)
Scope definieren, Anforderungserhebung und Analyse, sowie Machbarkeitsstudie (Grobkonzept) bereits durchgeführt, Ergebnisse liegen dem IT-PLR vor und sind durch diesen bestätigt worden.	Feinkonzept inkl. Zeit- u. Meilensteinplanung liegt vor.	- €
Finanzierungszusage ist erteilt		- €
Dieses Feld wird automatisch ausgefüllt.		- €
Dieses Feld wird automatisch ausgefüllt.		- €
Dieses Feld wird automatisch ausgefüllt.		- €
Sonstiges		- €
Falls erforderlich, weitere Zeilen und Blöcke bitte manuell hinzufügen.		
Mittelbedarf Phase 1 (Brutto)		- €

Phase 2: Initiierung

Arbeitspaket	Anmerkungen (optional)	Mittelbedarf (brutto, in Euro)
Teilprojekte aufsetzen		- €
Planung vervollständigen		- €
Projekt- und ggf. Programmmanagementbüro sind final		- €
Entwicklerteams sind einzusetzen		- €
Dieses Feld wird automatisch ausgefüllt.		- €
Sonstiges		- €
Falls erforderlich, weitere Zeilen und Blöcke bitte manuell hinzufügen.		
Mittelbedarf Phase 2 (Brutto)		100.000 €

Phase 3: Umsetzungsplanung

Arbeitspaket	Anmerkungen (optional)	Mittelbedarf (brutto, in Euro)
Microservices sind hinsichtlich ihres Umfangs und Reihenfolge zu Entwurf der Infrastruktur für MVP/Pilotierung wird erstellt und die		- €
Dieses Feld wird automatisch ausgefüllt.		- €
Dieses Feld wird automatisch ausgefüllt.		- €
Dieses Feld wird automatisch ausgefüllt.		- €
Sonstiges		- €
Falls erforderlich, weitere Zeilen und Blöcke bitte manuell hinzufügen.		
Mittelbedarf Phase 3 (Brutto)		600.000 €

Phase 4: Umsetzung

Arbeitspaket	Anmerkungen (optional)	Mittelbedarf (brutto, in Euro)
Information und Beratung Schnittstellen EFA u. Landeskonten		80.000 €
Unterstützung Aufbau fachliches Verfahrensmanagement		55.000 €
Kontinuierliches Projektmanagement/Projektleitung		300.000 €
Entwickeln gem. Feinkonzept	Entwicklung startet bereits am 15.08.2021	7.780.000 €
Dieses Feld wird automatisch ausgefüllt.		- €
Sonstiges		- €
Falls erforderlich, weitere Zeilen und Blöcke bitte manuell hinzufügen.		
Mittelbedarf Phase 4 (Brutto)		8.215.000 €

Phase 5: Pilotierung

Arbeitspaket	Anmerkungen (optional)	Mittelbedarf (brutto, in Euro)
Start der Pilotierung des MVP		- €
Dieses Feld wird automatisch ausgefüllt.		- €
Dieses Feld wird automatisch ausgefüllt.		- €
Dieses Feld wird automatisch ausgefüllt.		- €
Dieses Feld wird automatisch ausgefüllt.		- €
Sonstiges		- €

Falls erforderlich, weitere Zeilen und Blöcke bitte manuell hinzufügen.

Mittelbedarf Phase 5 (Brutto) **500.000 €**

Phase 6: Rollout und Regelbetrieb

Arbeitspaket

Phase 6 ist bisher nicht Gegenstand der durch den IT-PLR beschlossenen Umsetzung. Die hier genannten Zahlen entsprechen den Angaben, Schätzungen und Empfehlungen aus der Feinkonzeption.

Anmerkungen (optional)

Mittelbedarf (brutto, in Euro)

Technischer Betrieb	Grobe Schätzung unter Annahme zentraler Betrieb im RZ² Dataport Siehe Feinkonzept Kapitel 9.2 mit folgender Vorbehaltsklausel: Rollenverteilung, Support, FVM sind nicht berücksichtigt	470.000 €
Softwarewartung sicherstellen	Gem. vorliegendem Feinkonzept, monetäre Zuordnung/Verteilung ungeklärt	1.257.000 €
Softwareweiterentwicklung sicherstellen	Gem. vorliegendem Feinkonzept, monetäre Zuordnung/Verteilung ungeklärt	1.200.000 €
Betrieb Fachliche Leitstelle	Nicht bezifferbar, Zuordnung/Verantwortung fachliche Leitstelle bisher nicht Gegenstand des Feinkonzeptes	- €
Lessons Learned kontinuierlich betreiben		- €
Sonstiges		- €

Falls erforderlich, weitere Zeilen und Blöcke bitte manuell hinzufügen.

Mittelbedarf Phase 6 (Brutto) **2.927.000 €**

**Summe ohne Phase 6
Phase 6 ist bisher nicht
Gegenstand der durch den IT-
PLR beschlossenen Umsetzung**

Mittelbedarf gesamt (Brutto) 9.415.000 €

6. Offene Fragen und Abstimmungsbedarfe

Falls offene Fragen bestehen, können Sie diese hier zur Abstimmung mit dem BMI dokumentieren.

#	Datum	Status	Gegenstand	Hintergrund	Datum geschlossen
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
#					

Antrag für Infrastrukturprojekte aus Mitteln des Konjunkturpaketes

Für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen im Rahmen von OZG stehen zentrale Mittel aus dem Konjunkturpaket bereit. Finanzielle Mittel können sowohl für die Umsetzung von konkreten Verwaltungsleistungen auf Basis des Prinzips „Einer für Alle/Viele“ als auch für notwendige Infrastrukturkomponenten, die zur Umsetzung dieses Prinzips beitragen, beantragt werden. Voraussetzung ist, dass diese Infrastrukturkomponenten themenfeldübergreifend zum Einsatz kommen.

Der vom federführenden Bundesressort oder vom federführenden Bundesland erstellte Projektantrag für notwendige Infrastrukturkomponenten muss per E-Mail an das BMI (OZG@bmi.bund.de) gesendet werden. Dort wird der Antrag geprüft und ggf. mit dem/der Antragstellenden abgestimmt.

Bitte verwenden Sie folgendes Muster für die Dateibezeichnung:

OZG_EBBL_Regionales_Infrastrukturkomponenten_Kombizusammenfassung_Infrastrukturprojekt_Messing_vonder

Name des Infrastrukturprojektes MuWiSta OZG Plus Postfach Einheitliches Organisations | Datum des Antrags | Version des 0.9

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen
2. Stammdaten des Projekts
3. Hintergrund und Ziele
4. Zeit- und Meilensteinplanung
5. Finanzmittelbedarf
6. Offene Fragen und Abstimmungsbedarfe

1. Vorbemerkungen

Das Konjunkturpaket des Bundes bietet eine einmalige Chance, die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen entscheidend voran zu bringen. Dabei ist unbestritten, dass dies nur arbeitsteilig gelingen kann. Als umfassende Form der Arbeitsteilung und Zusammenarbeit wurde hierfür das „Einer für Alle/Viele“-Prinzip etabliert.

Das BMI wird aus den Mitteln des Konjunkturpaketes neben der Umsetzung von konkreten Verwaltungsleistungen auf Basis des Prinzips „Einer für Alle/Viele“ auch notwendige Infrastrukturkomponenten unterstützen, die zur Umsetzung dieses Prinzips beitragen. Unterstützt werden hierbei die Etablierung neuer, bisher nicht vorhandener, aber auch die Ertüchtigung bereits bestehender Infrastrukturkomponenten, sofern sie themenfeldübergreifend zum Einsatz kommen.

- a) Es werden nur Infrastrukturkomponenten mit den Mitteln des Konjunkturpaketes unterstützt, die querschnittlich der Umsetzung mehrerer OZG-Leistungen in verschiedenen Themenfeldern zugutekommen. Aus den Mitteln für Infrastrukturprojekte sind daher explizit keine Anträge für Infrastrukturkomponenten möglich, die nur einer OZG-Leistung und den hier verorteten Leistungsobjekten zur Gute kommen (i. S. v. negativen Beispielen, siehe unten).
Positive Beispiele: grundlegende IT-Basiskomponenten wie Nutzerkonten, Statusmonitor, Komponenten, die querschnittlich unterschiedlichen Verwaltungsleistungen wie Förderleistungen, Anzeigeverfahren oder Antragsverfahren dienen.
Negative Beispiele: IT-Komponenten, die nur für Leistungen im Bereich einer OZG-Leistung relevant sind, beispielsweise für Bafög, Elterngeld oder
- b) Bereits in der Durchführung befindliche Infrastrukturprojekte sind nicht förderfähig, wenn diese bereits die Phase der Konzeption (Umsetzungsplanung) abgeschlossen haben und die konkrete Implementierung (Umsetzung) begonnen wurde. Eine Förderung ist weiterhin nicht möglich, wenn diese Projekte bereits durch Bundesmittel bzw. Mittel der FITKO unterstützt werden. Weitere Ausbaustufen bereits existierender bewährter Infrastrukturkomponenten sind jedoch förderfähig.
- c) Anträge für Infrastrukturprojekte können laufend gestellt werden. Wesentliche Umsetzungsschritte (mind. die Umsetzung der IT-Komponente) müssen bis zum 31. Oktober 2022 sicher abgeschlossen werden können, sofern dafür Mittel aus dem Konjunkturpaket in Anspruch genommen werden sollen. Eine nach dem Oktober 2022 notwendige Finanzierung (z. B. für Betriebskosten oder die Fortsetzung des Projektes) ist frühzeitig durch den Antragssteller sicherzustellen und die Planung dazu zu dokumentieren. Ein Projektabbruch auf Grund ausbleibender Finanzierung führt im Regelfall zu einer Prüfung in Bezug auf das Projektmanagement. Mittel aus dem Konjunkturpaket stehen für Zahlungen maximal bis zum 31.12.2022 zur Verfügung. Der Kassenschluss der Bundeskasse ist zu beachten.
- d) Neben dem federführenden Bundesland bzw. einem federführenden Ressort müssen andere Bundesländer und das BMI in die Projektumsetzung einbezogen werden: Im Rahmen der Antragsstellung müssen mindestens zwei weitere Bundesländer benannt sein, die zusammen mit dem federführenden Bundesland/federführenden Ressort das Infrastrukturprojekt vorantreiben. Im Rahmen der Umsetzungsplanung müssen mindestens 8 Bundesländer, in der Pilotierung mindestens 2 Bundesländer involviert sein, am Rollout müssen mindestens 8 Bundesländer teilnehmen. Das BMI muss im Rahmen der Abwägung strategischer Weichenstellungen insbesondere vor dem Hintergrund der „Einer für Alle/Viele“-Prinzipien eingebunden werden.
- e) Bei der Beantragung muss das federführende Bundesland/Ressort unter allen Bundesländern deren Teilnahme abfragen. Die Beweggründe für die Nichtteilnahme eines Bundeslandes werden dokumentiert.
- f) Auf Basis des Projektantrags wird ein Verwaltungsabkommen zwischen dem BMI und dem federführenden Bundesland/Ressort abgeschlossen. Diesem Verwaltungsabkommen können sich weitere Bundesländer (auch nachträglich) anschließen.
- g) Inhalte des Infrastrukturprojektes sind neben der Entwicklung oder Beschaffung sowie der Bereitstellung der technischen Komponente, ebenfalls das Betriebskonzept (engl. Target Operating Model, inkl. organisatorische Zusammenarbeitsstruktur, Lebenszyklusplanung, operatives Service-Management-Konzept), die Leistungsverrechnung im Regelbetrieb, die Identifikation und Adressierung rechtlicher Aspekte sowie die Vorbereitung einer eventuell notwendigen Verwaltungsvereinbarung.
- h) Die Durchführung des Infrastrukturprojektes kann durch einen öffentlich-rechtlichen Dienstleister, einen privatwirtschaftlichen Dienstleister oder in gemischter Verantwortung vorangetrieben werden.
- i) Basis des Infrastrukturprojektes sollte die Verwendung markttypischer Softwarekomponenten/Frameworks sein. Die Verwendung von Open-Source-Komponenten und offener Standards wird präferiert. Etablierte, vom IT Planungsrat getragene IT-Standards (z. B. xÖV, FIM), Architekturprinzipien etc. werden berücksichtigt.
- j) Sofern ein Projekt aus dem Konjunkturpaket finanziert wird, werden die Mittel für die Projektphasen bis Ende Oktober 2022 im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten zu Beginn des Projektes zugesagt. Ggf. wird ein Vorbehalt für das Jahr 2022 formuliert. Die Mittelauszahlung vom BMI an das federführende Bundesland/Ressort erfolgt entlang von Meilensteinen. Folgende Phasen werden prototypisch unterstellt: Auftragsklärung, Initiierung, Umsetzungsplanung, Umsetzung, Pilotierung und Rollout & Regelbetrieb. Sofern davon abgewichen werden soll, sind die Inhalte der Phasen zu beschreiben und mit dem BMI abzustimmen. Der Projektantrag wird gemeinsam mit dem BMI am Ende der Phase „Auftragsklärung“ finalisiert. Mit der Projektfreigabe ist auch die Finanzierungszusage verbunden sowie das Bereitstellen der initialen Mittel an den Federführer. Sofern die Mittel auf weitere Beteiligte zu verteilen sind, obliegt dieses dem Federführer.
- k) Nach dem Rollout ist die Unterstützung des Regelbetriebs für die Infrastrukturkomponente maximal für 12 Monate möglich. Spätester Zahlungstermin für die Finanzierung aus dem Konjunkturpaket ist der 31.12.2022. Der Kassenschluss der Bundeskasse ist zu beachten.
- l) Dem federführenden Bundesland/Ressort und den weiteren teilnehmenden Bundesländern am Verwaltungsabkommen obliegt die innere Organisation des Infrastrukturprojektes. Dies umfasst auch die Gestaltung und Besetzung des Lenkungsausschusses. Das BMI hat das Recht, auf Wunsch an den Lenkungsausschusssitzungen des Umsetzungsprojektes teilzunehmen. Das federführende Bundesland/Ressort berichtet dem BMI monatlich in Form eines Statusberichts über den Umsetzungs- und Budgetstand, die wichtigsten Ergebnisse seit dem letzten Reporting, aktuelle(n) Probleme/Entscheidungsbedarf, die zentralen nächsten Schritte sowie die wichtigsten Risiken. Der Aufbau der Statusberichte, die Anforderungen zur Auswertbarkeit und die Kommunikationskanäle werden vom BMI vorgegeben.
- m) Das BMI behält sich eine Begutachtung der Umsetzungsplanung beziehungsweise der Ergebnisse der Konzeption (vor Abschluss der Phase Umsetzungsplanung) und der umgesetzten Infrastrukturkomponente (vor Abschluss der Phase Umsetzung) vor. Hierzu kann das BMI bei Bedarf einen externen IT-Dienstleister beauftragen.



- n) Sobald sicher absehbar ist, dass die Ziele (Inhalte und geplante Zeitleiste) einer Phase und somit der Meilenstein nicht erreicht werden, wird das BMI durch das federführende Bundesland/Ressort unverzüglich durch ein Sonder-Reporting unterrichtet. Die weitere Unterstützung des Vorhabens wird zunächst unterbrochen. Das federführende Bundesland/Ressort tritt dann in den Diskurs mit dem BMI ein, ob das Infrastrukturprojekt neu ausgerichtet werden kann oder die Unterstützung endgültig aufgehoben wird.
- o) Sobald eine Gesamtkostensteigerung von mehr als 10 Prozent sicher erkennbar ist, informiert das federführende Bundesland/Ressort das BMI. Für die Entscheidung sind die in n) beschriebenen Schritte zu unternehmen.
- p) Sofern die Umsetzung eines Infrastrukturprojektes abgebrochen wird, wird das BMI mit dem federführenden Bundesland/Ressort mitteilen, ob und welche Mittel zu erstatten sind. Eine Erstattung hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn der Abbruch auf die Nicht-Lieferfähigkeit der eigenen IT-Dienstleister (Qualifikation, verfügbare Personalressourcen) zurückzuführen ist und der Federführer zum Zeitpunkt der Antragsstellung dieses Wissens hätte haben können.
- q) Nach dem Rollout, spätestens zum 31. März 2023, wird dem BMI ein Projektabschlussbericht einschließlich des Nachweises über die Mittelverwendung vorgelegt. Der Projektabschlussbericht beinhaltet mindestens eine Reflexion der Erreichung der ursprünglich gesetzten Ziele und eine Plan-/Ist-Kosten-Abweichungsanalyse. Die Regelungen der BHO und die Mindestanforderung der Rechnungshöfe an IT-Projekte sind zu beachten.
- r) Nach Projektabschluss werden eventuell nicht verbrauchte Mittel zurückgereicht.

2. Stammdaten des Projektantrags

Name des Infrastrukturprojekts	<u>MuWiSta OZG Plus Postfach Einheitliches Organisationskonto Baustein 5</u>		
Federführendes Bundesland	<u>Bremen</u>	Federführendes Bundesressort	<u>BMI</u>

Ansprechpartner im federführenden Bundesland/Ressort

Geben Sie bitte Name und Kontaktdaten eines Ansprechpartners an, mit dem die Abstimmung des Antrags und die Abwicklung erfolgt.

Vorname	<u>Evelin</u>	Dienststelle	<u>Senator für Finanzen</u>
Nachname	<u>Wöstenkühler</u>	E-Mail-Adresse	<u>evelin.woestenkuehler@finanzen.br</u>
Position	<u>Bitte angeben</u>	Telefonnummer	<u>0421-361 50406</u>

Status des Antrags	<u>Initial befüllt</u>
--------------------	------------------------

3. Hintergrund und Ziele

Problemstellung / IST-Situation	<p>Postfächer und Postfachsysteme sind keine neue Erfindung. Bereits heute können wir viele verschiedene fachspezifische Implementierung von Nachrichtensystemen ausmachen, die insgesamt ein sehr heterogenes Bild der Kommunikation bieten. Diese unterschiedlichen Ansätze erfüllen einerseits die Anforderungen der jeweiligen Fachdomäne, können aber andererseits nicht in anderen Fachdomänen eingesetzt werden. Durch die vielen unterschiedlichen Entwicklungen ist der Aufwand für die gesamte Verwaltung sehr hoch und insgesamt schwer zu überblicken.</p> <p>Aus den gewonnenen Erkenntnissen der bisherigen Tätigkeiten im Rahmen der OZG-Umsetzung und den Anforderungswshops mit den Unternehmen des Koordinierungsprojekts Organisationskonto geht die Anforderlichkeit hervor, dem Unternehmenskonto ein OZG-PLUS-Postfach hinzuzufügen, damit es bundesweit einheitlich und wirtschaftlich nutzbar ist. Die Anforderlichkeit dieser Bausteine wurde jeweils mit Prüfaufträgen verifiziert.</p>
Zielbeschreibung / erwartete Ergebnisse der geplanten Lösung	<p>Es soll ein Baustein entwickelt werden, in dem eine OZG, XÖV-, eIDAS-konforme und ressortübergreifende Umsetzung eines Postfachdienstes unter der besonderen Berücksichtigung der Anforderung der Nutzer (Organisationen und Anwendungen) und der existierenden Anwendungen und Projekten des IT-Planungsrates umgesetzt wird. Insbesondere werden neben den grundlegenden Anforderungen der OZG-Anwendungsfälle auch weitere bestehende Infrastrukturen angebunden. Initial wird mit dem OZG-Plus-Postfach auch das eBO („elektronische Bürger- und Organisationenpostfach“) realisiert. Mit dieser Entwicklung wird eine zentrale Infrastruktur geschaffen, die perspektivisch fachspezifische Kommunikationslösungen erübrigen kann.</p>
Aufgabenstellung / Arbeitspakete	<ul style="list-style-type: none">a) Entwicklung neuer Komponenten, bzw. Integration bestehender Komponenten aus den Anwendungen des IT-PLRb) Herbeiführung/Klärung der Zuständigkeit Datenschutz (Bayern o. BMI)c) Unterstützungsleistungen für Länder, Organisationen und Herstellern von Fachsoftware bei der Anbindung/Einbindung u. Nutzung der Komponented) Etablierung Anforderungsmanagement und Planung der Releases 1.N - N.Nf) Planung und Unterstützung des Betriebs im ITZ-Bundg) Pilotierung der Anwendung
"Nicht-Ziele"	<p>Nicht im Fokus der Maßnahme steht die aktive Ablösung der interoperablen Postfächer in den interoperablen Nutzerkonten.</p> <p>Ein rechtsverbindlicher Datenspeicher soll mit dem Postfachsystem ebenfalls Nicht dargestellt werden. die Erhaltung eines Beweiswertes über einen langen Zeitraum wird Nicht betrachtet</p>
Erwarteter Nutzen	<p>Vereinheitlichte Kommunikation zwischen Verwaltung und Organisationen sowie auch die Realisierung des eBO („elektronische Bürger- und Organisationenpostfach“). Wir nehmen also bereits zum Beginn der Entwicklung Ziele ernst und schaffen ein Postfach, das die EGVP-Infrastruktur für Bürger und Organisationen anbindet und gleichzeitig OZG-Anwendungsfälle ermöglicht.</p>
Rahmenbedingungen und kritische Erfolgsfaktoren	<p>Das OZG-Plus-Postfach wird als weiterer Baustein des ELSTER Baukasten umgesetzt und ist wie die übrigen Bausteine lose an das Gesamtkontrukt gekoppelt. Hinsichtlich des Betriebs wird im Rahmen der losen Koppelung der Module untereinander eine Architektur gewählt, die einen autonomen Betrieb unter Berücksichtigung der hohen Anforderungen an Datensicherheit und Verfügbarkeit zu stellen sind.</p> <p>Eine wesentliche Herausforderung besteht darin, die Anforderungen der Nutzer mit den Datenschutzbestimmungen zu harmonisieren. Hier kann das BMI aktiv bei der Klärung der Zuständigkeit unterstützen, da derzeit Bayern die Zuständigkeit für sich erklärt hat.</p>

Neben dem federführenden Bundesland/Ressort müssen andere Bundesländer, das BMI und ggf. andere Organisationen des Bundes in die Projektumsetzung einbezogen werden. Bitte geben Sie mind. zwei Bundesländer bzw. bereits jetzt feststehende Organisationen des Bundes an, die im Rahmen dieses Infrastrukturprojekts einbezogen werden. Bitte benennen Sie für jeden Beteiligten einen Ansprechpartner. Diese Ansprechpartner dienen der Abstimmung des Antrags und der Abwicklung.

Ansprechperson der Beteiligten (1)

Bundesland	<u>Bayern</u>
Vorname	<u>Wolfgang</u>
Nachname	<u>Denkhaus</u>
Position	<u>Bitte angeben</u>
Dienststelle	<u>Bitte angeben</u>
E-Mail-Adresse	<u>Bitte angeben</u>
Telefonnummer	<u>Bitte angeben</u>

Ansprechperson der Beteiligten (3)

Bundesland / Organisation des Bundes	<u>BMI</u>
Vorname	<u>Inga</u>
Nachname	<u>Greiner-Bild</u>
Position	<u>Bitte angeben</u>
Dienststelle	<u>DV 3 – Bundesportal; Portalverbund; Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115</u>
E-Mail-Adresse	<u>inga.greinerbild@bmi.bund.de; DV3@bmi.bund.de</u>
Telefonnummer	<u>+49 30 18681-11271</u>

Ansprechperson der Beteiligten (2)

Bundesland	<u>Sachsen</u>
Vorname	<u>Johannes</u>
Nachname	<u>Henning</u>
Position	<u>Referent</u>
Dienststelle	<u>Sächsische Staatskanzlei</u>
E-Mail-Adresse	<u>johannes.henning@sk.sachsen.</u>
Telefonnummer	<u>+49 35156414009</u>

Ansprechperson der Beteiligten (4)

Bundesland / Organisation des Bundes	<u>AWV e.V.</u>
Vorname	<u>Brigitte</u>
Nachname	<u>Hild</u>
Position	<u>Bitte angeben</u>
Dienststelle	<u>Bitte angeben</u>
E-Mail-Adresse	<u>Hild@awv-net.de</u>
Telefonnummer	<u>+49 6196 77726 19</u>

Falls erforderlich, weitere Zeilen und Blöcke bitte manuell hinzufügen.

Geplanter Umsetzungsweg

Wählen Sie bitte aus, welcher Umsetzungsweg (Art des Dienstleisters) für das Infrastrukturprojekt vorgesehen ist.

Öffentliche(r) Dienstleister

Liste der beteiligten Dienstleister

Benennen Sie bitte die wahrscheinlich beteiligten Dienstleister und geben Sie ggf. den Generalunternehmer an. Es müssen keine Dienstleister angegeben werden, die lediglich zur Augmentierung des Personalbedarfs im Rahmen von Body Leasing herangezogen werden. Konzeptionelle und strategische Dienstleister sollten benannt werden.

Name des Dienstleisters	<u>Governikus KG</u>
Name des Dienstleisters	<u>Bitte angeben</u>
Name des Dienstleisters	<u>Bitte angeben</u>
Name des Dienstleisters	<u>Bitte angeben</u>

Falls erforderlich, weitere Zeilen und Blöcke bitte manuell hinzufügen.

4. Zeit- und Meilensteinplanung

Beachten Sie bitte folgende Hinweise:

Projektphasen: Bitte geben Sie die zentralen Projektphasen an, an denen die Meilensteine für die Auszahlung der Mittel geknüpft sein werden. Von dem hier dargestellten Zuschnitt der Phasen kann abgewichen werden. Die Inhalte der Phasen gilt es dann zu beschreiben. Das BMI behält sich eine Begutachtung der Umsetzungsplanung bzw. Ergebnisse der Konzeption (vor Abschluss der Phase Umsetzungsplanung) und der umgesetzten Infrastrukturkomponente (vor Abschluss der Phase Umsetzung) vor.

Meilensteine: Bitte geben Sie für jede Phase ein geplantes Enddatum (Meilenstein) an. Zu diesem Meilenstein erfolgen eine gemeinsame Bewertung des aktuellen Projekterfolgs und die Freigabe der Mittel für die nächste Phase.

Arbeitspakete: Bitte benennen Sie die zentralen Arbeitspakete der Phasen. Bitte beachten Sie, dass diese Arbeitspakete auch als Grundlage der Abschätzung der benötigten Finanzmittel dienen sollten. Bitte planen Sie folgende Arbeitspakete ein:

- Entwicklung/Beschaffung sowie Bereitstellung der technischen Komponente
- Betriebskonzept (engl. Target Operating Model, inkl. organisatorische Zusammenarbeitsstruktur, Lebenszyklusplanung, operatives Service-Management-Konzept)
- Leistungsverrechnung im Regelbetrieb
- Identifikation und Adressierung rechtlicher Aspekte
- Vorbereitung einer eventuell notwendigen Verwaltungsvereinbarung

Das BMI hat keine Erwartungen dahingehend, ob die Inhalte der Arbeitspakete agil oder klassisch erarbeitet werden.

	Plantermin	Arbeitspaket	Zentrale Arbeitspakete	Anmerkungen (optional)
Phase 1: Auftragsklärung, inkl. Finalisierung Projektantrag und Abschluss der Verwaltungsabkommen	30.06.2021	AP 1	Scope definieren, Anforderungserhebung und Analyse, sowie Machbarkeitsstudie (Grobkonzept) bereits durchgeführt, Ergebnisse liegen dem IT-PLR vor und sind durch diesen bestätigt worden	Feinkonzept inkl. Zeit- u. Meilensteinplanung liegt vor
		AP2	Finanzierungszusage	Vor dem eigentlichen Projektstart muss
		AP3		
Falls erforderlich, weitere Zeilen und Blöcke bitte manuell hinz.				

	Plantermin	Arbeitspaket	Zentrale Arbeitspakete	Anmerkungen (optional)
Phase 2: Initiierung	31.07.2021	AP 1	Teilprojekte aufsetzen	Die Projektdefinition und das Vorgehen wurde mit dem ergänzten Feinkonzept beschrieben und wurde an die Beteiligten kommuniziert. Zulieferer und Partner werden Projekt integriert. Anforderungen an den Betrieb und Betriebsstätte sind geklärt
		AP2	Planung vervollständigen	In dieser Phase werden die Arbeitspakete verfeinert und die Meilensteinplanung angepasst.
		AP3	Projekt- und ggf. Programmmanagementbüro sind final auszudefinieren und zu besetzen.	Projektmanagementhandbuch und Rollenbeschreibung ist vorzunehmen.
		AP4		
Falls erforderlich, weitere Zeilen und Blöcke bitte manuell hinz.				

	Plantermin	Arbeitspaket	Zentrale Arbeitspakete	Anmerkungen (optional)
Phase 3: Umsetzungsplanung	31.08.2021	AP 1	Betriebsstätte hat die benötigten Ressourcen eingeplant.	
		AP2	Systemdesign ist konkret mit Betreiber abgestimmt	
		AP3	Entwicklerteams und -partner sind	Vorgehensmethodik je Team ist zu
		AP4		
Falls erforderlich, weitere Zeilen und Blöcke bitte manuell hinz				

	Plantermin	Arbeitspaket	Zentrale Arbeitspakete	Anmerkungen (optional)
Phase 4: Umsetzung	31.12.2022	AP 1	Laufende Realisierung	Agile Vorgehensweise. Es werden im Projektverlauf weitere Anforderungen erhoben und in die Sprintplanung
		AP2	Projektsteuerung und Anforderungsmanagement für MuWiSta	Übergreifende Projektkoordination durch Bremen
		AP3	Projektmanagement	Stellvertretende Projektleitung + Kollaborationsplattform
		AP4	Integration eBO	Anpassungen EGVP, SAFE, Anbindung
		AP5		
Falls erforderlich, weitere Zeilen und Blöcke bitte manuell hinz				

	Plantermin	Arbeitspaket	Zentrale Arbeitspakete	Anmerkungen (optional)
Phase 5: Pilotierung	01.01.2022	AP 1	Start der Pilotierung des MVP	Das eBO wird mit der ersten Version des OZG-Plus-Postfachrs unterstützt.
		AP2	Übergang in den Regelbetrieb	
		AP3		
Falls erforderlich, weitere Zeilen und Blöcke bitte manuell hinz				

	Plantermin	Arbeitspaket	Zentrale Arbeitspakete	Anmerkungen (optional)
Phase 6: Rollout und Regelbetrieb	01.01.2020	AP 1	Technischer Betrieb	Zentraler Betrieb des Autorisierungsmodul in BSI-zertifizierten RZ von Dataport gem. vereinbarter Servicelevel, 3rd-Level-Support, Servicemanagement
		AP2	Softwarewartung sicherstellen	Bugfixing, notwendige Anpassungen
		AP3	Softwareweiterentwicklung sicherstellen	Weiterentwicklung gem. rechtl. u. funktionaler (z.B. Usability) Anforderungen
		AP4	Betrieb Fachliche Leitstelle	1st u. 2nd-Level Support für NutzerInnen und nutzende Behörden; Änderungsmtg.
		AP5	Lessons Learned kontinuierlich	
Falls erforderlich, weitere Zeilen und Blöcke bitte manuell hinz				

5. Finanzmittelbedarf

Hinweis: Bitte geben Sie den Mittelbedarf (Brutto, in Euro) zur Erarbeitung des jeweiligen Arbeitspakets in den einzelnen Phasen an. Eine Unterteilung nach Kostenarten ist nicht notwendig. Schlagen Sie eventuelle Allgemerkosten anteilig den einzelnen Arbeitspaketen zu. Der Mittelansatz sollte auch einen Risikopuffer in Höhe von maximal 10 Prozent beinhalten.

Mittelbedarf pro Phase

Phase 1: Auftragsklärung

Arbeitspaket	Anmerkungen (optional)	Mittelbedarf (brutto, in Euro)
Scope definieren, Anforderungserhebung und Analyse, sowie Machbarkeitsstudie (Grobkonzept) bereits durchgeführt, Ergebnisse liegen dem IT-PLR vor und sind durch diesen bestätigt worden.	Feinkonzept inkl. Zeit- u. Meilensteinplanung liegt bereits vor.	- €
Finanzierungszusage		- €
Dieses Feld wird automatisch ausgefüllt.		- €
Dieses Feld wird automatisch ausgefüllt.		- €
Dieses Feld wird automatisch ausgefüllt.		- €
Sonstiges		- €
Falls erforderlich, weitere Zeilen und Blöcke bitte manuell hinzufügen.		
Mittelbedarf Phase 1 (Brutto)		- €

Phase 2: Initiierung

Arbeitspaket	Anmerkungen (optional)	Mittelbedarf (brutto, in Euro)
Teilprojekte aufsetzen		- €
Planung vervollständigen		- €
Projekt- und ggf. Programmmanagementbüro sind final		- €
Dieses Feld wird automatisch ausgefüllt.		- €
Dieses Feld wird automatisch ausgefüllt.		- €
Sonstiges		- €
Falls erforderlich, weitere Zeilen und Blöcke bitte manuell hinzufügen.		
Mittelbedarf Phase 2 (Brutto)		20.000 €

Phase 3: Umsetzungsplanung

Arbeitspaket	Anmerkungen (optional)	Mittelbedarf (brutto, in Euro)
Betriebsstätte hat die benötigten Ressourcen eingeplant.		- €
Systemdesign ist konkret mit Betreiber abgestimmt		- €
Entwicklerteams und -partner sind startbereit		- €
Dieses Feld wird automatisch ausgefüllt.		- €
Dieses Feld wird automatisch ausgefüllt.		- €
Sonstiges		- €
Falls erforderlich, weitere Zeilen und Blöcke bitte manuell hinzufügen.		
Mittelbedarf Phase 3 (Brutto)		20.000 €

Phase 4: Umsetzung

Arbeitspaket	Anmerkungen (optional)	Mittelbedarf (brutto, in Euro)
Laufende Realisierung		4.000.000 €
Projektsteuerung und Anforderungsmanagement für MuWiSta		300.000 €
Projektmanagement		110.000 €
Integration eBO		800.000 €
Dieses Feld wird automatisch ausgefüllt.		- €
Sonstiges		- €
Falls erforderlich, weitere Zeilen und Blöcke bitte manuell hinzufügen.		
Mittelbedarf Phase 4 (Brutto)		5.210.000 €

Phase 5: Pilotierung

Arbeitspaket	Anmerkungen (optional)	Mittelbedarf (brutto, in Euro)
Start der Pilotierung des MVP		150.000 €
Übergang in den Regelbetrieb		200.000 €
Dieses Feld wird automatisch ausgefüllt.		- €
Dieses Feld wird automatisch ausgefüllt.		- €
Dieses Feld wird automatisch ausgefüllt.		- €
Sonstiges		- €

Falls erforderlich, weitere Zeilen und Blöcke bitte manuell hinzufügen.

Mittelbedarf Phase 5 (Brutto) 350.000 €

Phase 6: Rollout und Regelbetrieb

Arbeitspaket

Phase 6 ist bisher nicht Gegenstand der durch den IT-PLR beschlossenen Umsetzung. Die hier genannten Zahlen entsprechen den Angaben, Schätzungen und Empfehlungen aus der Feinkonzeption.

Anmerkungen (optional)

Mittelbedarf (brutto, in Euro)

Technischer Betrieb	Voraussichtlicher Betrieb im ITZ-Bund im Rahmen des Projektes Nutzerkonto Bund	
Softwarewartung sicherstellen	Gem. vorliegendem Feinkonzept, monetäre Zuordnung/Verteilung ungeklärt. Für die dauerhafte Instandhaltung der entsprechenden Softwarekomponenten gehen wir von jährlichen Pflegekosten in Höhe von ca. 20% - 30% der Erstellungskosten aus.	1.000.000 €
Softwareweiterentwicklung sicherstellen	Gem. vorliegendem Feinkonzept, monetäre Zuordnung/Verteilung ungeklärt.	1.000.000 €
Betrieb Fachliche Leitstelle	Nicht bezifferbar, Zuordnung/Verantwortung fachliche Leitstelle bisher nicht Gegenstand des Feinkonzeptes	- €
Lessons Learned kontinuierlich betreiben		- €
Sonstiges		- €

Falls erforderlich, weitere Zeilen und Blöcke bitte manuell hinzufügen.

Mittelbedarf Phase 6 (Brutto) 2.000.000 €

**Summe ohne Phase 6
Phase 6 ist bisher nicht
Gegenstand der durch den IT-
PLR beschlossenen Umsetzung**

Mittelbedarf gesamt (Brutto) 5.600.000 €

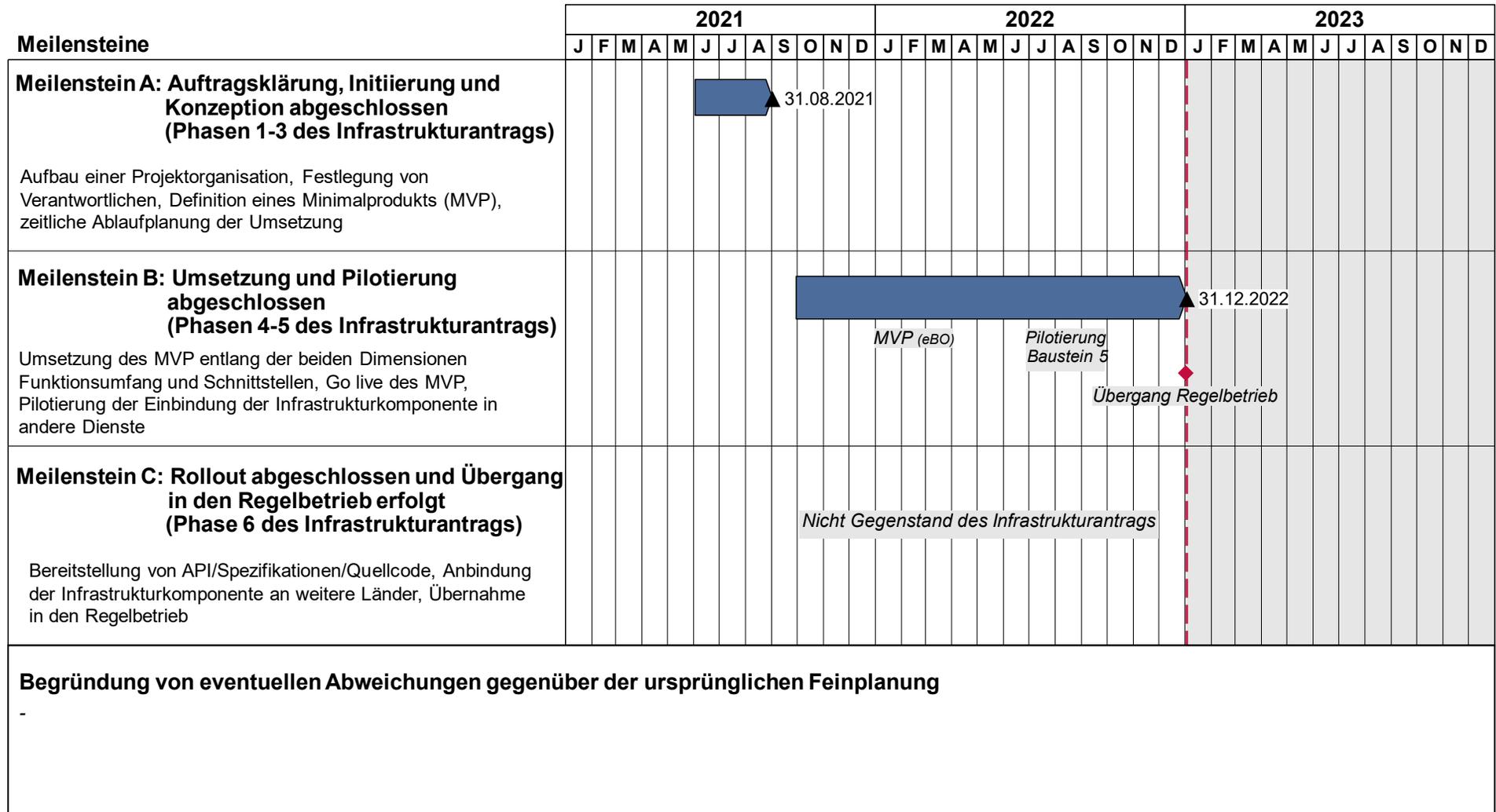
6. Offene Fragen und Abstimmungsbedarfe

Falls offene Fragen bestehen, können Sie diese hier zur Abstimmung mit dem BMI dokumentieren.

#	Datum	Status	Gegenstand	Hintergrund	Datum geschlossen
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
#					

Anlage 3

Meilensteine des Infrastrukturprojekts MuWiSta OZG Plus Postfach Einheitliches Organisationskonto Baustein 5 (Antrag vom 01.06.2021)



Meilensteine des Infrastrukturprojekts MuWiSta Autorisierungsmodul

Anlage 4
der Einzelvereinbarung zum Verwaltungsabkommen zur
Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes

Die Bewirtschaftungsregeln des Konjunkturpakets OZG (Infrastruktur)

Inhalt

Inhalt	1
1. Vorbemerkungen	2
2. Grundzüge der Bewirtschaftung	3
2.1 Grundsätzliches	3
2.2 Verantwortlichkeiten	3
2.3 Deckung von Ansätzen	3
2.4 Verpflichtungen	3
2.5 Aufbau des Konjunkturpakets (Haushaltstechnik)	3
2.6 Zuweisung, Projekt- und Budgetverantwortung	4
2.7 Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze/-regelungen	4
3. Überwachung der Bewirtschaftung	4
3.1 Haushaltsüberwachungslisten	5
3.2 Berichtspflichten	5
4. Prüfrechte BRH/LRH	5

1. Vorbemerkungen

Mit der Bereitstellung der Konjunkturpaketmittel ist der politische Auftrag verbunden, die OZG-Umsetzung zu beschleunigen und ein bundesweites digitales Vorgehen nach dem Modell „Einer für Alle“ zu schaffen. Übergreifendes Ziel ist die Erzielung eines positiven Konjunkturreffekts sowie die Sicherstellung einer positiven Wahrnehmung dieses Effekts.

Das für die Ausreichung der Mittel des Konjunkturpakets vorgesehene Verfahren setzt auf den dafür etablierten OZG-Programmstrukturen auf:

1. Ausgangspunkt für die Verwendung der Mittel des Konjunkturpakets des Bundes ist Art. 91c Abs. 5 GG. Das auf dieser verfassungsrechtlichen Grundlage geschaffene OZG sieht in § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 OZG u.a. vor, dass die Bundesregierung im Benehmen mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Verwendung bestimmter IT-Komponenten nach § 2 Abs. 6 OZG verbindlich vorgeben kann. In der Rechtsverordnung kann auch die Verwendung von IT-Komponenten geregelt werden, die das jeweils zuständige Bundesministerium bereitstellt. Die Länder können von den in der Rechtsverordnung getroffenen Regelungen durch Landesrecht abweichen, soweit sie für den Betrieb im Portalverbund geeignete IT-Komponenten bereitstellen (§ 4 Abs. 1 Satz 3 OZG) und sind in jedem Fall verpflichtet, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Einsatz der nach § 4 Abs. 1 OZG vorgegebenen Verfahren sicherzustellen.

Mit diesen Vorschriften wird es letztlich dem Bund – konkret den für einen bestimmten Sachbereich jeweils zuständigen Bundesressorts - ermöglicht, auf eigene Kosten IT-Komponenten zu beschaffen und deren Verwendung den Ländern vorzugeben. Die Länder haben nur die Möglichkeit, an Stelle der vom Bund angebotenen Anwendungen eigene Softwarekomponenten usw. einzusetzen, wenn diese mit der vom Bund angebotenen Lösung kompatibel sind.

Die in § 4 Abs. 1 Satz 1 OZG enthaltene Verordnungsermächtigung ermöglicht es dem Ordnungsgeber, die IT-Komponenten einseitig vorzugeben. Dies schließt jedoch nicht aus, eine einvernehmliche Regelung mit den Ländern zu treffen (Staatsvertrag oder Verwaltungsvereinbarung, abhängig insbesondere auch von landesverfassungsrechtlichen Anforderungen) oder einen entsprechenden IT-Planungsratsbeschluss herbeizuführen, der dann in einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 OZG abgebildet werden kann.

2. Bund und Länder wirken bei der Umsetzung des OZG auch im Rahmen von Art. 91c Absatz 1 GG zusammen mit, damit das nach Art. 91c Abs. 5 GG vorgegebene Ziel eines funktionierenden Online-Zugangs auch in der durch § 1 Abs. 1 OZG vorgegebenen Zeit erreicht werden kann. Diese Zusammenarbeit findet sowohl im Rahmen des IT-Planungsrates als auch in dort verabredeten weiteren Strukturen statt, die auch formlos vereinbart werden können. Neben der gemeinschaftlichen Bereitstellung der zu digitalisierenden Verwaltungsleistungen ist eine moderne technische Infrastruktur ein wesentlicher Bestandteil der OZG-Umsetzung. Die Zusammenarbeit zielt daher ebenso darauf ab, ein leistungsfähiges System digitaler Plattformen unter Einbeziehung zentraler Basisdienste und standardisierter Schnittstellen aufzubauen bzw. zu ertüchtigen, damit Online-Dienste schnell und mit hochwertiger Nutzerführung erstellt und betrieben werden können. Im Rahmen dieser Kooperation nach Art. 91c Abs. 1 GG kann das Land dem Bund auch IT-Komponenten - gegen entsprechende Kostenerstattung - zur Verfügung stellen, die der Bund dann nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 OZG verbindlich vorgibt und bereitstellt.

2. Grundzüge der Bewirtschaftung

2.1 Grundsätzliches

Die Mittel des OZG-Konjunkturpakets sind im Bundeshaushalt (Einzelplan 06, Kapitel 0602 Titelgruppe 03, Titel 532 38) veranschlagt. Demnach gilt für die Bewirtschaftung der Mittel grundsätzlich die Bundeshaushaltsordnung (BHO). Sofern Mittel des Konjunkturpakets durch Länder bewirtschaftet werden (siehe Ziffer 2.6), gelten für die Bewirtschaftung die besonderen Regelungen der VV Nr. 1.9.1 bis 1.9.6 zu § 34 BHO. Im Übrigen gelten für die Bewirtschaftung die Vorschriften des jeweiligen Landes. Der § 7 BHO bzw. der LHOen ist Grundvoraussetzung der Bewirtschaftung des OZG-Konjunkturpakets. Die Vorgaben der Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (BestMAVB-HKR) sind zu beachten. Die Einhaltung der genannten Vorschriften ist gegenüber dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) schriftlich zu bestätigen.

2.2 Verantwortlichkeiten

Die Projektgruppe Konjunkturpaket Digital im BMI ist Bewirtschafter des OZG-Konjunkturpakets (§ 6 Abs. 2 VV). Die Mittel des OZG-Konjunkturpakets sind im Bundeshaushalt im Einzelplan 06 veranschlagt. Zuständiger BfdH für die durch die Projektgruppe Konjunkturpaket Digital bewirtschafteten Mittel ist gemäß § 9 BHO der BfdH des BMI. Zur Übertragung der Verantwortlichkeiten siehe Ziffer 2.6.

2.3 Deckung von Ansätzen

Die Umsetzung bezieht sich ausschließlich auf das jeweilige Haushaltsjahr. Die Inanspruchnahme der Haushaltsmittel ist mit dem jeweiligen Bundesressort als Vertragspartner und den Verantwortlichen der jeweils betroffenen Umsetzungsprojekte abzustimmen. Die Inanspruchnahme der Haushaltsmittel innerhalb eines Umsetzungsprojekts ist in der Übersicht der IST-Ausgaben auszuweisen.

2.4 Verpflichtungen

Grundsätzlich sind eingeplante, einzugehende Verpflichtungen im Jahr 2021 für 2022 in der Rahmenbudgetplanung gesondert aufzuführen.

2.5 Aufbau des Konjunkturpakets (Haushaltstechnik)

Die Mittel aus dem Konjunkturpaket sind im Epl. 06 (BMI) Kapitel 0602, Titelgruppe 03, Titel 532 38 (Verwaltungsdigitalisierung) veranschlagt. Bei der Bewirtschaftung der zugewiesenen Mittel sind die Haushaltsvermerke der Haushaltsstelle 0602 532 38 zu beachten:

- Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.
- Es dürfen auch Ausgaben für Software, Werk- und Dienstverträge, Honorare, Sachleistungen, Tagungen, Reisekosten, Publikationen oder wissenschaftliche Expertisen, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit sowie Ausgaben für Porto, Verpackung und Versand von Veröffentlichungen und Werbe-/Informationsmaterial geleistet werden.
- Aus den Ausgaben dürfen im Einzelfall auch Investitionen, einschließlich im Bereich Informationstechnik, geleistet werden.
- Aus den Mitteln dürfen im Einzelfall auch Personalausgaben geleistet werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Finanzierung von temporären Stellen.

Die Mittel sind im Übrigen nicht deckungsfähig mit anderen Titeln und nicht übertragbar. Zum Jahresende nicht verausgabte Mittel fließen dem Bundeshaushalt zu.

2.6 Zuweisung, Projekt- und Budgetverantwortung

Die Haushaltsmittel des OZG-Konjunkturpakets (Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen) für die jeweiligen Umsetzungsprojekte werden grundsätzlich entsprechend der damit einhergehenden Umsetzungsverantwortung den verantwortlichen Landesministerien zur weiteren Bewirtschaftung zugewiesen. Zuständiger BfdH für die vom jeweiligen Bundesressort zugewiesenen und zu bewirtschaftenden Mittel ist der jeweilige BfdH des bewirtschaftenden Landesressorts.

Die Mittel des OZG-Konjunkturpakets sind im Bundeshaushalt (Einzelplan 06, Kapitel 0602, Titelgruppe 3, Titel 532 38) veranschlagt. Demnach gilt für die Bewirtschaftung der Mittel grundsätzlich die Bundeshaushaltsordnung (BHO). Sofern Mittel des Konjunkturpakets durch Landesdienststellen bewirtschaftet werden, gelten für die Bewirtschaftung die besonderen Regelungen der VV Nr. 1.9.1 bis 1.9.6 zu § 34 BHO. Im Übrigen gelten für die Bewirtschaftung die Vorschriften des jeweiligen Landes, dem die anordnende Dienststelle angehört.

Einzelne Details zur Mittelbereitstellung werden zwischen jeweiligem Zuweisungsgeber und Zuweisungsnehmer vereinbart.

2.7 Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze/-regelungen

Übersicht IST-Ausgaben

Das Mittel zuweisende Bundesressort erstellt eine Übersicht der IST-Ausgaben des Vorjahres unter Zuhilfenahme der Budgetreports des umsetzenden Landes. Aus dieser Übersicht gehen auch eventuelle nicht verbrauchte Mittel aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr hervor. Restmittel sind jedoch nicht übertragbar.

Nicht verbrauchte Restmittel aus den zugewiesenen Haushaltsmitteln sind bis zum 15. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres in den Rückruf zu stellen. Die Inrückrufstellung ist durch die jeweiligen Umsetzungsverantwortlichen unverzüglich nach Betrag schriftlich beim jeweiligen Bundesressort anzuzeigen, das den Prozess im Rahmen des Finanzcontrollings überwacht.

Nachgewiesene Verbindlichkeiten aus Vorhaben des Vorjahres (2021) können nur im Rahmen der verfügbaren Mittel aus dem Ansatz 2022 bedient werden. Dies gewährleistet eine wirtschaftliche Mittelverwendung und eine flexible, unterbrechungsfreie Fortführung der Vorhaben. Es dürfen keine Verbindlichkeiten aus dem Jahr 2022 in das Jahr 2023 eingegangen werden, da die Förderung aus Mitteln des Konjunkturpakets zum 31.12.2022 endet und keine Übertragbarkeit der Mittel möglich ist.

Werden Mittel im Laufe eines Haushaltsjahres nicht benötigt, ist dies dem Mittel zuweisenden Bundesressort unverzüglich mitzuteilen, um einen Rückruf in die Wege leiten zu können.

Überzahlungen

Überzahlungen werden grundsätzlich mit der Inrechnungstellung der zweiten Teilzahlung verrechnet. Darüberhinausgehende Überzahlungen werden grundsätzlich innerhalb des aktuellen Haushaltsjahres ausgezahlt.

3. Überwachung der Bewirtschaftung

Die Überwachung der Bewirtschaftung erfolgt durch das jeweilige Bundesressort. Die Projektgruppe Konjunkturpaket Digital baut ein darauf aufbauendes Finanzcontrolling mit einem einheitlichen Berichtswesen auf.

3.1 Haushaltsüberwachungslisten

Das Mittel zuweisende Bundesressort führt eine Haushaltsüberwachungsliste. Werden Haushaltsmittel an projekt-/vorhabenverantwortliche Stellen zugewiesen, obliegt die Haushaltsüberwachung diesen Stellen. Das jeweilige Bundesressort übt seine Überwachungsfunktion über ein einheitliches Berichtswesen aus (siehe Ziffer 3.2).

3.2 Berichtspflichten

Mittelverwendungsberichte

Das umsetzungsverantwortliche Land und das Mittel zuweisende Bundesressort erfassen anhand von drei Meilensteinen und der vorgegebenen Steuerungsindikatoren den Projektfortschritt. Die Steuerungsindikatoren setzen der Mittelverwendung einen Rahmen. Das jeweilige Bundesressort als Vertragspartner erstellt auf dieser Datengrundlage eine fortwährend aktuelle Gesamtübersicht der Mittelverwendung und des Projektfortschritts.

Bericht Finanzcontrolling

Der Bericht Finanzcontrolling ist eine Gesamtübersicht hinsichtlich der Finanzierungen aus dem OZG-Konjunkturpaket für das Themenfeld. Es erfolgt eine Darlegung der Mittelbedarfe, -bindungen und -abflüsse. Eine einheitliche Berichtsstruktur wird aufgebaut.

4. Prüfrechte BRH/LRH

Der Bundesrechnungshof (BRH) hat ein grundsätzliches Prüfrecht durch die Bewirtschaftsfunktion des Bundes. Die Landesrechnungshöfe (LRH) haben ein Prüfrecht für die Anteile, bei denen die jeweiligen Länder beteiligt sind und in den speziellen Fällen, in denen die Projektverantwortung in den Ländern liegt.